

Stellungnahme

**zum Gutachten von Prof. Podbielski, Universitätsmedizin Rostock vom
17.11.2014 im Verfahren Landgericht Ravensburg Az 4 O 346/13
Dr. Bardens / Dr. Stefan Lanka**

**Stellungsnehmender:
Dr. rer. nat. Stefan Lanka
Virologe und Virusentdecker
Langenargen am Bodensee**

Inhalt:

- I. Ausgangspunkt.
Seite 2.
- II. Wissenschaftlichkeit als Vorgabe.
Seite 3 – 6.
- III. Stellungnahme zu den gutachterlichen Ausführungen zu den einzelnen
Publikationen des Klägers auf Seite 18-27 des Gutachtens.
Seite 7 – 31.
- IV. Stellungnahme zur „gutachterlichen Stellungnahme“ zu den Einlassungen bzw.
Beweisanträgen auf Seite 28-35 des Gutachtens.
Seite 32– 55.
- V. Zusammenfassung.
Seite 56 – 57.
- VI. Feststellung zur „gutachterlichen Aussage zum Hinweis- und Beweisbeschluss auf
Seite 36 des Gutachtens.
Seite 58.

I. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt dieser Stellungnahme zum Gutachten von Dr. Dr. Prof. Podbielski vom 17.11.2014 war ein Preisausschreiben, mit dem im Jahr 2011 zur Suche nach einer wissenschaftlichen Publikation aufgerufen wurde, in der die Existenz eines Masern-Virus behauptet und bewiesen und darin u.a. auch der Durchmesser des behaupteten Masern-Virus bestimmt worden ist. Neben dem Kriterium der Wissenschaftlichkeit wurde vorgegeben, dass diese geforderte Publikation die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfüllen muss, welches in §2 IfSG das Arbeiten auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft fordert.

Mit der Bindung des Preisausschreibens an das IfSG, welches ab dem 1.1.2001 in Kraft getreten ist und das in §2 IfSG die Anforderung wissenschaftlichen Arbeitens auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft fordert, wurde sichergestellt, dass die geforderte Publikation auf der Grundlage der präzisen Formulieren der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erstellt wurde. Diese Regeln wurden 1998 in Deutschland vorgegeben und bis zum Jahr 2000 von jeder staatlichen Forschungsinstitution, so auch dem bundeseigenen und für Infektionskrankheiten zuständigen Robert Koch-Institut (RKI) ausformuliert und für jeden darin beschäftigten Wissenschaftler verpflichtend gemacht.

Auf zwei der drei Seiten des Preisausschreibens wurde begründet, warum diese Publikation von der Leiterin des Nationalen Referenzzentrums für Masern am RKI, PD Dr. Annette Mankertz kommen muss. Das RKI behauptet seit Jahren, ständig Masern-Viren zu isolieren, zu charakterisieren und damit Grundlagenforschung zu betreiben, auf deren Grundlage Masern-Impfstoffe hergestellt werden. Das RKI wird durch die Ausführungen des §4 IfSG zur Forschung zu den Ursachen der Infektionskrankheiten verpflichtet. Forscher des RKI führten diese Forschungen zum vermuteten Masern-Virus durch, erhielten aber Ergebnisse, die die Modell-Vorstellungen von Viren generell und speziell auch das vom Masern-Virus widerlegen, weswegen sie diese pflichtwidrig nicht publizierten oder auf andere Weise öffentlich machten. Dies und anderes sind die Hintergründe des Preisausschreibens und die darin festgelegte Bindung der Beweis-Publikation an das IfSG und das RKI als Grundlage der Beweisführung und zur rechtlichen Einforderung des Preisgeldes.

Ein Jungarzt, der mittlerweile promoviert ist, sandte 6 Publikationen ein, die bis auf eine vor den Jahren 1998 und 2000 erstellt wurden und allesamt nicht vom RKI oder aus Deutschland stammen und nicht den eindeutigen wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Dies wurde dem Jungarzt mitgeteilt, worauf er versuchte, unter Umgehung der klar vorgegebenen Regeln und unter Einleitung einer bundesweiten Pressekampagne das ausgeschriebene Preisgeld gerichtlich einzufordern. Das angerufene Gericht beauftragte als Gutachter Prof. Dr. Dr. Podbielski von der Universität Rostock, um zu überprüfen, ob die Wissenschaftlichkeit der eingereichten Publikationen gegeben und darunter eine zu finden ist, in der die Existenz des Masern-Virus behauptet und bewiesen wurde und dessen Durchmesser bestimmt wurde.

Das Gutachten von Prof. Podbielski hat 36 Seiten, dessen Aussagen und Schlussfolgerungen nachfolgend analysiert und kommentiert werden.

II. Wissenschaftlichkeit als Vorgabe

Im Gutachten des zugrunde liegenden „Hinweis- und Beweisbeschlusses“ des Landgericht Ravensburg vom 24.4.2014, wird unter V.1 eine der drei Vorgaben des zugrunde liegenden Preisausschreibens präzisiert, nämlich „wissenschaftlich“ und „Wissenschaftlichkeit“, die eine der vorgelegten Publikation erfüllen muss, um damit das Preisgeld auf dem rechtlich vorgegebenen Weg einfordern zu können:

„Maßstab für die Wissenschaftlichkeit der Publikationen und für die Frage der Beweisführung hinsichtlich der Existenz des Masern-Virus und die Frage der Bestimmung des Durchmessers ist der gegenwärtige Stand der medizinischen Wissenschaft in ihrem forschungsgeschichtlichen Zusammenhang.“

Die jetzigen und schon zum Zeitpunkt der Erstellung der vorgelegten Publikationen gültigen Kriterien, als Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Publizieren, wurden 1998 wegen einer Vielzahl an systematischen und umfangreichen Fälschungen in der Infektions- und Krebs-Forschung im Regelwerk der „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zusammengefasst und veröffentlicht. Sie wurden 1997 von einer internationalen Kommission im Auftrag der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) erstellt und auftragsgemäß von Universitäten und der Hochschulrektorenkonferenz präzisiert, in Druckform und auf dem Internet veröffentlicht und in Deutschland für alle staatlichen Wissenschaftsinstitutionen und Wissenschaftler verbindlich gemacht.

Diese Regeln und Vorgaben sind Bestandteil des Arbeitsvertrages des Gutachters und auch ohne den „Hinweis- und Beweisbeschluss, V.1“ des Landgerichts Ravensburg vom 24.4.2014, verpflichtende und überprüfbare Vorgabe für das Gutachten.

Wissenschaftliche Regeln und Vorgaben

Übereinstimmend wird im Regelwerk festgestellt, dass wissenschaftliche Arbeit auf Grundprinzipien beruht, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Gute wissenschaftliche Praxis setzt voraus (dabei ist die Aufzählung nicht vollständig),

- A. **„lege artis“** zu arbeiten. Die Untersuchungen sind auf dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen, was Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung angemessener Methoden und neuester Erkenntnisse erfordert.
- B. **Redlichkeit.** Aufgabe des Wissenschaftlers ist es, Ergebnisse konsequent zu kontrollieren und anzuzweifeln, wobei auch Befunde anderer darzustellen sind, die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen. Kontrollversuche mit ebenso vollständiger Offenlegung des Versuchsaufbaus sind zentraler Bestandteil der

wissenschaftlichen Methodik, um angewandte Methoden zu verifizieren und Störfaktoren auszuschließen.

- C. **Qualitätssicherung** als wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen sind Methoden, Arbeitsschritte und Ergebnisse exakt zu beschreiben, wobei Wiedergabe der Erkenntnisse und Interpretation klar zu unterscheiden sind. Dabei müssen Befunde, die die eigenen Hypothesen verwerfen und Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler mitgeteilt werden, sowie relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten angemessen zitiert werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich aus Verletzung dieser drei und anderer Kriterien, sowie Falschangaben durch Unterdrückung relevanter Belege, Quellen und Texte über unerwünschte Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird.

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich aus Mitwissen um Fälschungen anderer, Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflichten und anderes, wobei rechtliche Konsequenzen, besonders bei Straftaten gegen das Leben und Körperverletzungen, zu ziehen sind.

Die DFG führt erklärend und warnend in „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ weiter aus

... **unter 2.1 Normen der Wissenschaft:**

„Forschung als Tätigkeit ist Suche nach neuen Erkenntnissen. Diese entstehen aus einer stets durch Irrtum und Selbsttäuschung gefährdeten Verbindung von Systematik und Eingebung.“

„Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen ist eine Grundbedingung dafür, dass neue Erkenntnisse – als vorläufig gesicherte Ausgangsbasis für weitere Fragen (46) – überhaupt zustande kommen können. ‚Ein Naturwissenschaftler wird durch seine Arbeit dazu erzogen, an allem, was er tut und herausbringt, zu zweifeln, ... besonders an dem, was seinem Herzen nahe liegt‘ (47).“

„Unredlichkeit – anders als gutgläubiger Irrtum, der nach manchen wissenschaftstheoretischen Positionen essenziell für den Fortschritt der Erkenntnis ist, jedenfalls aber zu den ‚Grundrechten‘ des Wissenschaftlers gehört (48) – stellt also die Forschung nicht nur in Frage, sondern zerstört sie.“

„Wissenschaftlich ... überholt zu werden, ist ... nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, dass andere weiter kommen werden als wir.‘ Max Webers Ausspruch (49) gilt für Zeitgenossen nicht weniger als für Vor- und Nachfahren. So ist Ehrlichkeit nicht nur selbstverständliche Grundregel professioneller wissenschaftlicher Arbeit, ... ; sie ist das Fundament der Wissenschaft als eines sozialen Systems.“

... unter 2.6 Organisation:

„Als besonders problematisch hat die Kommission die Verhältnisse in der klinischen Forschung identifiziert. Die Probleme, die auch im Ausland beschrieben werden (68), wirken sich in Deutschland dadurch besonders stark aus, dass die Ausbildung der Studierenden im Fach Humanmedizin für sich allein keine geeigneten Grundlagen für eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt (69). Dementsprechend sind viele medizinische Promotionsleistungen (ausgenommen die wachsende Zahl der auf experimentelle Arbeiten gestützten Dissertationen) Pflichtübungen, die wissenschaftlichen Maßstäben, wie sie in den medizinisch-theoretischen Disziplinen und in den Naturwissenschaften gelten, nicht genügen; das ist ein Grund dafür, dass in den Statistiken über akademische Prüfungen die Promotionen im Fach Humanmedizin stets gesondert ausgewiesen werden.“

„Auch wenn junge Ärztinnen und Ärzte, die wissenschaftlich arbeiten wollen, ihre Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und der in den Grundlagenfächern verwendeten Methoden und Techniken – zum Beispiel durch einen Aufenthalt im Ausland nach der Promotion – verbessert haben, sind die Arbeitsabläufe in den meisten Hochschulkliniken für alle ärztlichen Mitarbeiter – in aller Regel vom Arzt im Praktikum bis zum Direktor der Klinik – so beanspruchend, dass eine produktive wissenschaftliche Tätigkeit auf internationalem Niveau schwer zu erreichen ist (so genannte „Feierabendforschung“).

„Wissenschaftliche Leistung ist auch in der klinischen Medizin Karrierevoraussetzung. Sie ist jedoch strukturell durch die Überlast der klinischen Aufgaben, durch den Mangel an Breite der Führungsstruktur der Kliniken und durch die Seltenheit von Positionen für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler mit Aussicht auf eine stabile Lebensperspektive in den Kliniken weit mehr erschwert als in anderen Disziplinen. Eine straffe hierarchische Führungsstruktur, wie sie den klinischen Betrieb charakterisiert, ist für die Forschung und die hier zu leistenden Aufgaben der Anleitung und der Qualitätssicherung nicht notwendig förderlich.“

... unter 2.7 Rechtsnormen und wissenschaftliche Normen:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat – anders als viele westliche Staaten – die Freiheit der Forschung im Grundgesetz als Bestandteil ihrer verfassungsrechtlichen Ordnung verankert. Für die Ausübung von Wissenschaft gibt es zahlreiche – die Forschungsfreiheit im Einzelfall durchaus einengende – spezialgesetzliche Regelungen.“
(z.B. das Infektionsschutzgesetz, IfSG, siehe hierzu die Ausführungen unter III.)

Schlussfolgerung

Der Gutachter muss bei der Prüfung auf „Wissenschaftlichkeit“ von Inhalt und Form der vorgelegten Publikation u.a. die Kriterien „lege artis“, „Redlichkeit“ und „Qualitätssicherung“ überprüfen und bei seinen Ausführungen im Gutachten selbst anwenden.

Er muss dabei – besonders deutlich gemacht durch den gerichtlichen Auftrag im zugrunde liegenden Hinweis- und Beweisbeschluss – bei seiner Begutachtung den „forschungsgeschichtlichen Zusammenhang“ berücksichtigen.

Das bedeutet u.a., dass er bei seiner Darstellung und Einordnung nicht nur das heutige „Schrifttum“, sondern auch das damalige berücksichtigen muss. Dabei muss er die Kritik an den damaligen und heutigen Konzepten und Methoden der begutachteten Publikationen berücksichtigen und angemessen zitieren; konkret die Veröffentlichungen von Kritik an Methoden zur indirekten Beweisführung der Existenz des behaupteten Masern-Virus, zu den Methoden der Feststellung seiner unterstellten Eigenschaften und Zusammensetzung und Behauptungen zu den Masern-Impfungen und deren Erfolg.

Die Ausführung von Sir Karl Popper, einem der führenden Wissenschaftstheoretiker, in „Objektive Erkenntnis“, S. 423-425, herausgegeben von Joachim Fest und Wolf Jobst Siedler, 1973 in der Reihe Klassiker des modernen Denkens, sind zum Verstehen der ganzen Dimension bedeutend:

„Der Gang der Wissenschaft besteht im Probieren, Irrtum und Weiterprobieren. Keine bestimmte Theorie kann als absolut sicher betrachtet werden; jede, auch die am besten bewährte, kann unter Umständen wieder problematisch werden. Keine wissenschaftliche Theorie ist sakrosankt.

Man hat diese Tatsache oft vergessen, vor allem im vorigen Jahrhundert unter dem Eindruck der lang andauernden und glänzenden Bewährung gewisser Theorien auf dem Gebiet der Mechanik, die man schließlich für absolut sicher hielt. Die stürmische Entwicklung der Physik seit der Jahrhundertwende hat uns eines Besseren belehrt, der Tatsache nämlich, daß es die Aufgabe des Wissenschaftlers ist, seine Theorie immer neuen Prüfungen zu unterziehen, und daß man daher keiner Theorie Endgültigkeit zusprechen kann.“ ...

„Durch die Falsifikation unserer Annahmen bekommen wir tatsächlich Kontakt mit der >>Wirklichkeit<<. Die Widerlegung unserer Irrtümer ist die >>positive<< Erfahrung, die wir aus der Wirklichkeit gewinnen.

Es ist natürlich immer möglich, durch Aufstellen von Hilfhypothesen (etwa die der Epizyklen) eine widerlegte Theorie zu retten. Der Fortschritt der Wissenschaft erfolgt aber nicht auf diese Weise. Man nimmt Stellung zu den Widerlegungen, indem man neue Theorien erdenkt, die ein besseres Erfassen des Tatbestandes ermöglichen. Die Wissenschaft will nicht neuen Erfahrungen gegenüber Recht behalten, sie will von der Erfahrung lernen; das heißt aber vom Irrtum lernen.“ ...

„Das heißt aber, die Theorien müssen falsifizierbar sein: Durch ihre Falsifikation macht die Wissenschaft Fortschritte.“

III. Stellungnahme zu den gutachterlichen Ausführungen zu den einzelnen Publikationen des Klägers auf Seite 18-27 des Gutachtens.

Der Gutachter kommt nach Analyse der 6 zu begutachteten Publikationen auf Seite 27 des Gutachtens zum Schluss, dass nur die Kombination der sechs vorgelegten Publikationen den wissenschaftlichen Beweis für die Existenz des Masern-Virus ergäbe. Eine Publikation alleine reiche nicht. Damit bestätigt er, dass eines der drei Kriterien für den Erhalt des Preisgeldes, dass „eine“ wissenschaftliche Publikation vorgelegt werden muss und nicht eine willkürliche Kombination mehrerer Aussagen aus mehreren Publikationen, um das Preisgeld zu erhalten, nicht erfüllt ist.

Das zweite Kriterium des der Klage zugrunde liegenden Preisausschreibens, dass die Publikation vom staatlichen Robert Koch-Institut (RKI) stammen muss, versucht er durch unzulässige Entstellung des eindeutigen gesetzlichen Auftrages des RKI durch § 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und durch unzulässige Deutung des Grundgesetzes (GG), Artikel 5.3, zu relativieren (siehe Ausführungen hierzu unter Punkt III.). Keine der vorgelegten Publikationen stammt vom RKI.

Das dritte vorgegebene Kriterium der „Wissenschaftlichkeit“ wird in jeder der 6 vorgelegten Publikationen mehrfach verletzt, u.a. durch

1. Verstoß gegen das Prinzip „lege artis; mit angemessenen Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung zu arbeiten“, indem mit veralten, nicht verifizierten Methoden gearbeitet wurde und die damals neuen und erfolgreichen Methoden zum direkten Nachweis von Viren und deren Charakterisierung nicht angewandt wurden und nicht erwähnt wird, ob dies nicht versucht wurde und falls nicht, warum;
2. Verstoß gegen das Gebot der „Redlichkeit, Ergebnisse konsequent zu kontrollieren und anzuzweifeln, wobei auch Befunde anderer darzustellen sind, die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen“, indem keinerlei Kontrollversuche durchgeführt und dokumentiert wurden und Ergebnisse und Kritik anderer, die die Ergebnisse in Frage stellen, nicht diskutiert und nicht nur nicht ausreichend, sondern gar nicht zitiert wurden.
3. Verstoß gegen das Prinzip der „Qualitätssicherung, bei der Veröffentlichung, Methoden, Arbeitsschritte, Ergebnisse exakt zu beschreiben, wobei Befunde, die die eigenen Hypothesen verwerfen und Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler mitgeteilt werden, sowie relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten angemessen zitiert werden“ indem dies in Bezug auf „Methoden, Arbeitsschritte und Ergebnisse“ nur unvollständig und in Bezug auf „Verwerfung von Hypothesen, Mitteilungen von Befunden, Ideen anderer Autoren und Konkurrenten“ überhaupt nicht erwähnt und zitiert wurden.

Der Gutachter gibt die Verletzung der Kriterien „Redlichkeit“ und „Qualitätssicherung“ bei seinen Ausführungen zu jeder der 5 Originalpublikationen zu – eine der 6 Publikationen ist ein Übersichtsarbeit, in der nicht die Erarbeitung von Erkenntnissen dargestellt wird, sondern die Schlussfolgerungen aus anderen Publikationen – unterdrückt aber die Verletzung des „lege artis“-Prinzips durch alle 6 vorgelegten Publikationen.

Er stellt für jede der 5 Originalarbeiten fest, dass

1. die Beschreibung der Methoden und Materialien nicht den Vorgaben an eine wissenschaftliche Publikation entspricht;
2. keine Kontrollversuche durchgeführt wurden, was ein extremer Verstoß gegen diese zentrale Forderung an wissenschaftliches Arbeiten ist. Werden keine Kontrollexperimente durchgeführt, dürfen Ergebnisse nicht als wissenschaftlich bewiesen behauptet und die angewandten Methoden nicht als für die erzielten Ergebnisse geeignet ausgegeben werden.

Trotz seiner eigenen Feststellungen zu jeder der 5 Originalarbeiten, dass sie nicht wissenschaftlich sind und nicht wissenschaftlich sein können, da keine Kontrollversuche durchgeführt und dokumentiert sind und der Methoden- und Materialenteil „nicht klar nachvollziehbar ist“, kommt er auf Seite 27 zum unzulässigen Schluss, dass „Die hinreichend durch adäquate und wissenschaftlich korrekt durchgeführte Experimente belegten Aussagen der 6 eingereichten Publikationen bestätigen die Existenz des Masernvirus, ...“.

Um diese Aussage tätigen zu können, muss er die Verletzung des „lege artis“-Prinzip durch alle 6 Publikationen unterdrücken. Der Gutachter unterdrückt auch eindeutig in den vorliegenden Publikationen benannte Fakten, die die Grundannahmen zum vermuteten Masern-Virus widerlegen und zu einer Revision der Behauptungen zum Masern-Virus hätte führen müssen.

Dabei sind ihm die zugrunde liegenden Normen, Regeln und Pflichten wissenschaftlichen Arbeitens nachweislich bekannt. Als Direktor eines universitären Instituts der Universität Rostock und Leiter einer Arbeitsgruppe hat er die vertraglich festgelegte Pflicht, dass insbesondere er, aber auch alle anderen Wissenschaftler sich bei wissenschaftlichem Tun an die klaren Maßgaben und Kriterien der „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG aus dem Jahr 1998, in weiteren und bedeutenden Konkretisierungen der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ und der diesbezüglichen verbindlichen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und u.a. der Universität Rostock aus dem Jahr 2002 halten.

Anhand der zuvor genannten Schriften, den darin enthaltenen Regeln und den Vorgaben durch das Gericht ergibt sich, dass Form und Inhalt aller sechs begutachteten Publikation nicht wissenschaftlich sind, was der Gutachter in seinen Aussagen zu den 5 Originalarbeiten selbst feststellt.

Analyse der gutachterlichen Ausführungen zu den einzelnen Publikationen (Seite 17 – 26 des Gutachtens)

1. Publikation von Enders & Peebles, 1954, Seite 18–20 d. G.

Die Autoren und der Gutachter verschweigen die zugrunde liegende Problematik und das Wissen der Beteiligten, dass mit keiner der damals und heute vorhandenen und angewandten, direkten Nachweismethoden von Viren,

- a. Fotografie der Viren am Entstehungs- und Wirk-Ort, an anderen Stellen des Körpers und in als infiziert behaupteten Körperflüssigkeiten;
- b. Isolation und Aufreinigung der Viren durch Zentrifugation;
- c. Fotografie der isolierten und aufgereinigten Viren;
- d. Biochemische Charakterisierung der isolierten Viren;
- e. Reinfektionsexperimente mit den isolierten Viren und
- f. Wiederholung der Schritte a. bis d. in den Reinfektionsexperimenten,

die vielerorts, u.a. im „Lehrbuch der Medizinischen Mikrobiologie“ (3. Auflage, Brandis/Otte, Seiten 566 ff) dargestellt werden, ein Masern-Virus identifiziert werden konnte.

Die Autoren dieser Studie und der Gutachter verletzen hierbei das wissenschaftlich Gebot der Redlichkeit und das der Qualitätsanforderungen an wissenschaftliche Publikationen und Gutachten, indem sie unterdrücken, dass der direkte Nachweis des behaupteten Virus, wie bei anderen zahlreichen Viren geschehen und laufend geschieht, in Bezug auf das Masern-Virus damals wie heute nicht gelungen ist.

Autoren und Gutachter unterdrücken hierfür das vor und zu ihrer Zeit bekannte, populäre, bedeutende und auch heute laufend angewandte Wissen, dass Viren mit direkten Standardmethoden schnell und effizient isoliert und nachgewiesen werden: Am Entstehungsort und in isolierter und aufgereinigter Form werden sie fotografiert, um im ersten Schritt ihre Identität zu belegen. In isolierter und aufgereinigter Form werden sie biochemisch charakterisiert. Mit den fotografisch und biochemisch charakterisierten Viren wurden und werden erfolgreiche Reinfektionsexperimente durchgeführt, worauf Isolations- und Identifikationschritte der aus den Reinfektionsexperimenten gewonnenen Viren wiederholt wurden und werden, womit die damals und heute verbindlichen Henle-Koch'schen Postulate erfüllt wurden und werden. Den Autoren und anderen ist das mit dem vermuteten Masern-Virus damals und bis heute nicht gelungen.

Die Autoren und der Gutachter verwenden das Wort „Virus-Isolation“ missbräuchlich, indem sie eine explizit indirekte, niemals durch Kontrollversuche verifizierte und validierte Methode der Beeinflussung von Zellen und die damit erzielten Effekte der Veränderung der Zellform und des Sterbens von Zellen als „Virus-Isolation“ des behaupteten Masern-Virus bezeichnen. Dies, ohne dass aus diesen Zellen oder deren Zellkulturflüssigkeit ein identifizierbares Agens oder Virus isoliert und fotografiert und biochemisch charakterisiert und dessen virale Natur in Reinfektionsexperimenten bewiesen worden wäre.

Das zentrale Experiment in Enders & Peebles, 1954

In der zugrunde liegenden Publikation werden Experimente geschildert, bei denen Flüssigkeiten bestehend aus Rachenspülungen, Blut und Stuhl aus Menschen, die an Masern leiden, auf im Reagenzglas lebende Zellen gegeben wurden.

Werden andere Substanzen und Chemikalien auf die Zellen gegeben als üblich und/oder dabei nicht mehr wie früher versorgt, verändern sie je nach Menge, Art und Zusammensetzung der Substanzen, ihrem Alter und ihrer Versorgungssituation, ihre Form und ihr Verhalten und können hierbei sterben.

Diese Methode wurde niemals in Bezug auf die An- oder Abwesenheit von Viren verifiziert und validiert. Ad hoc wurden Veränderungen und Sterben von Zellen mit der Anwesenheit und Wirkung von Viren gleichgesetzt. So auch in dieser Publikation. Kurz nach 1954 wurde erkannt, dass sich Zellen exakt genauso verändern und sterben, auch ohne, dass sie Materialien ausgesetzt werden, die als „infektiös“ definiert wurden. Diese Erkenntnisse hätten zur Revision der Behauptungen zum vermuteten Masern-Virus führen müssen, sie werden aber hartnäckig verschwiegen oder wie im Gutachten geschehen, durch Entstellung unterdrückt.

Heute ist bekannt, dass menschliche und tierische Zellen im Reagenzglas, die altern oder denen mit Beginn des „Infektions-Experimentes“ plötzlich toxische Substanzen gegeben oder Nahrung und Entsorgung entzogen werden und denen Enzyme, Eiweiße, Nukleinsäuren, Verdauungssekrete und Sporen von Bakterien und Mikroben verabreicht werden, wie im zugrunde liegenden Experiment beschrieben, typischerweise mit Veränderungen der Zellmorphologie und Zelltod reagieren. Diesen Zellveränderungen aus heutiger Sicht eine Aussagekraft in Bezug auf die Anwesenheit und Wirkung von vermuteten Viren zu geben ist unzulässig.

Wären in der hier zugrunde liegenden Studie als erstes Kontrollexperimente „Rachenspül- und Blutproben“ von gesunden und kranken Menschen, die nicht an Masern leiden, durchgeführt und dabei keine „typischerweise durch Infektion der Zellen mit Viren“ hervorgerufenen zytopathischen Effekte erzeugt worden, wäre diese Methode im ersten Schritt als indirekter Nachweis für ein vermutetes Virus verifiziert und validiert worden. Es wurden damals wie heute diese Kontrollversuche nicht durchgeführt, obwohl die Autoren in der Studie fordern, dass „Die Resultate müssen einer maximal kritischen Analyse unterzogen werden.“ Im Gegenteil, zwei Jahre später behaupten die Autoren, trotz eindeutiger Widerlegungen ihrer aus den Beobachtungen gezogenen Rückschlüsse durch andere (siehe hierzu die Ausführungen zur 2. Publikation des Gutachtens, Bech & von Magnus, 1958), dass sie nachweislich das Masern-Virus entdeckt hätten.

Die Autoren Enders & Peebles schreiben wörtlich, dass „es keinen Grund für die Schlussfolgerung gibt, dass die Faktoren in vivo (im Menschen) die Gleichen sind, die in vitro (im Reagenzglas) für die Bildung von Riesenzellen und Zellkernstörungen verantwortlich sind.“ Deswegen lägen nur indirekte Beweise vor, weswegen noch zwei Versuche durchgeführt werden müssen, die Erzeugung von Masern in Menschen und Affen durch die Gewebekulturflüssigkeiten, die die Autoren als möglich infiziert betrachten (damals wurden Infektionsversuche noch mit Gefangenen und Kindern aus Waisenhäusern durchgeführt).

Diese geforderten Versuche wurden nie so durchgeführt, dass sie eine wissenschaftliche Aussagekraft hätten, da die Methoden nie durch Kontrollversuche verifiziert und validiert wurden. Im Gegenteil, die Art der Versuche widerlegen die Behauptungen (siehe hierzu die Ausführungen zur 2. Publikation des Gutachtens, Bech & von Magnus, 1958).

Der Gutachter behauptet auf Seite 18, Mitte, dass die im zugrunde liegenden Experiment erzielten „mikroskopisch zytopathische Effekte“ seien „pathologische Veränderungen der Zellmorphologie wie sie typischerweise durch Infektion der Zellen mit Viren hervorgerufen werden.“ Er gibt zu, dass diese Methode im zugrunde liegenden Experiment nicht durch Kontrollexperimente verifiziert und validiert wurde, unterdrückt hierbei aber

1. dass diese Methode vor und nach diesem Experiment niemals in Bezug auf die Anwesenheit und Wirkung von Viren verifiziert und validiert, sondern mehrfach falsifiziert (widerlegt) wurde;
2. das ihm und anderen bekannte Wissen, dass eine Vielzahl an Veröffentlichungen, darunter mehre, die mit Nobelpreisen für Medizin belohnt wurden, z.B. Zellalterung (Apoptose), Veränderungen an der DNS durch Zellteilung (Telomerase-Forschung), Transportvorgänge innerhalb und außerhalb von Zellen und Geweben (Exo- und Endozytose), Ernährungsvorgänge (u.a. Phagozytose), Vorgänge des Zell- und Geweberecyclings (Autophagie), Ergebnisse der Toxikologie und der Nanopartikel-Sicherheitsforschung und eine Vielzahl bedeutender immunologischer Vorgänge und Mechanismen exakt die gleichen Effekte erzielen, ohne dass hierbei ein Virus vorkommt oder diskutiert würde und
3. mit den gleichen Techniken und Zellen eine Vielzahl „Virus-ähnlicher Partikel“ z.B. für die Gentechnik erzeugt werden, ohne dass dabei tatsächlich existierende Viren anwesend waren oder dabei erzeugt wurden.

Der Gutachter handelt durch Verschweigen dieser Fakten unredlich, weil ihm diese Fakten aufgrund seines Daseins als Wissenschaftler auf diesem Gebiet und seinen Verpflichtungen bekannt sein müssen.

Ich verweise exemplarisch auf den Übersichtsartikel „Knospung von Transportvesikeln in Zellen“ in Spektrum der Wissenschaft, Mai 1996, in der das aktuelle „Schrifttum“ und Originalliteratur dieser Zeit zu diesem Thema zusammengefasst ist; auf die Internetseite der Universität Mainz, „Elektronenmikroskopischer Atlas von Zellen, Geweben und Organen im Internet“, nebst zugrunde liegenden Schrifttum und Originalpublikationen, speziell zu den sog. HeLa-Zellen (siehe hierzu die Ausführungen zur 3. Publikation), in denen eine Vielzahl typischer zelleigener Strukturen abgebildet sind, die in den zugrunde liegenden Publikationen als „typischerweise durch Infektion der Zellen mit Viren hervorgerufen“ und in Folge als „Masern-Viren“ ausgegeben werden, und auf die im Internet frei verfügbare Doktorarbeit „Etablierung eines neuartigen Systems zur Herstellung von Virus-ähnlichen Partikeln als Träger für Fremdsequenzen“ von Diplom-Biochemiker, Dr. rer. nat. Hassen Siraj aus dem Jahr 1999. In dieser Arbeit wird u.a. aufgeführt, durch Zitate von Quellen belegt und auf die weiterführende Literatur verwiesen,

welche Vielzahl an zelleigenen Strukturen entstehen, wenn Zellen im Reagenzglas verändert oder getötet werden, die in der vorgelegten Publikation als Viren ausgegeben werden. Diese Strukturen werden als „Virus ähnliche Partikel“ bezeichnet, da sie wie Viren aussehen und Substanzen in Zellen hineintragen.

Der Gutachter folgt der Argumentation der Autoren unkritisch, indem er deren Argumentation übernimmt, dass durch die ständige Wiederholung der Gabe von Flüssigkeiten aus Blut und Rachenspülungen und Flüssigkeiten von sich verändernden Zellen, bewiesen sei, dass hierbei „ein“ Agens übertragen wurde. Dem Gutachter ist aufgrund des heutigen Wissens bekannt, dass diese Flüssigkeiten niemals aufgereinigt wurden und daraus ein Agens oder ein Virus isoliert worden wäre, sondern dass sie eine Vielzahl an Enzymen, Eiweißen, Nukleinsäuren, Verdauungssekreten und anderen zelleigenen Bestandteilen beinhalten, z.B. Sporen von Bakterien und Mikroben, die bei Gabe auf Zellen im Reagenzglas die beobachteten Veränderungen der Zellen bewirken.

Kontrollversuche hierzu mit zelleigenen Bestandteilen und Bestandteilen aus Zellkulturflüssigkeiten, mit denen erwartungsgemäß die gleichen Effekte erzielt werden, die dem behaupteten Masern-Virus zugeschrieben werden, sind leicht durchzuführen, jedoch nicht getätigt und/oder veröffentlicht worden.

Ebenso unwissenschaftlich ist die Aussage des Gutachters zu dieser Publikation, dass es standardisierte Tests zum Nachweis von spezifischen Abwehrreaktionen gäbe, weil diese Tests durch Kontrollversuche und mangels Virus-Isolation niemals verifiziert und validiert worden sind. Die Hersteller dieser indirekten Nachweisverfahren und indirekter Nachweisverfahren für behauptete Masern-Viren dagegen haben sich abgesichert und mitgeteilt, dass es keine internationalen Standards für einen Masern-Virus-Nachweis gibt.

Dem Gutachter ist bekannt, dass aufgrund fehlender wissenschaftlicher Dokumentation einer Isolation und Aufreinigung eines Masern-Virus, eine Charakterisierung von Eiweißen und Nukleinsäuren, die aus einem Masern-Virus stammen nicht möglich und deswegen die Behauptung spezifischer Antikörper, wie von ihm getätigt, die gegen ein Masern-Virus und dessen Eiweiße gerichtet seien, wissenschaftlich nicht zulässig ist.

Auf der Basis heutigen Wissens um die Wirkung von zelleigenen Enzymen, Nukleinsäuren, Verdauungssekreten und anderen Substanzen, wie z.B. die Sporen von Bakterien und Mikroben auf die Form, Veränderung und das Sterben von Zellen im Reagenzglas, ist die Behauptung des Gutachters auf Seite 19, zweiter Absatz, vierte Zeile, dass das Filtrieren von Zellflüssigkeiten durch bakteriendichte Filter „gilt als klassischer Beleg dafür, dass solche Zellkulturüberstände ein infektiöses Virus enthalten“ wissenschaftlich unredlich.

Dem Gutachter ist bekannt, dass Enzyme, Nukleinsäuren, Verdauungssekrete und andere Substanzen aus Zellen und aus Zellkulturflüssigkeiten und Sporen von Bakterien und Mikroben diese Effekte erzielen. Ebenso ist seine Aussage über den Versuch der Erhitzung der Zellkulturflüssigkeiten auf 65°C für 30 Minuten unredlich, weil bei dieser Temperatur und Dauer bekanntlich Enzyme, Eiweiße und Sekrete durch „Denaturierung“ ihre Form und Wirkung verlieren, die bekanntermaßen in solchen Flüssigkeiten enthalten sind.

Dass die Autoren solche „Erhitzungsversuche“ durchführen um die Anwesenheit eines Virus behaupten zu können, aber nicht die logisch und wissenschaftlich zwingend vorgeschriebenen Kontrollversuche, mit exakt den gleichen Experimenten, jedoch mit Flüssigkeiten aus gesunden Menschen und Kranken, die an anderen Krankheiten leiden, ist ein Hinweis auf deren Unredlichkeit und Beweis der Unwissenschaftlichkeit ihrer vorgelegten Publikation. Auffallend ist auch die ständig sehr geringe Anzahl von Proben, mit denen damals wie heute auf diesem Gebiet gearbeitet wird, was eine statistische Auswertung verhindert. Bei den gegebenen Mängeln des unwissenschaftlichen Versuchsaufbaus und der Dokumentation und Deutung der Ergebnisse, ist die Vermutung gerechtfertigt, dass mit weit mehr Proben gearbeitet wurde, aber unliebsame Ergebnisse unterdrückt wurden und werden.

Der Gutachter bestätigt auf Seite 19, unten, dass die Vorgaben für das Preisausschreiben und die Vorgaben des Gerichts, nämlich „wissenschaftlich“, in Bezug auf diese Publikation nicht gegeben ist, da in der Publikation so der Gutachter wörtlich „nicht klar nachvollziehbar ist, welches Material initial und in den Folgepassagen auf welche Zellen bzw. Gewebe gegeben wurde.“ Hiermit entfällt das Qualitätskriterium für Wissenschaftlichkeit und diese Publikation und deren Aussagen dürfen nicht als wissenschaftlich bezeichnet werden.

Ebenso gibt der Gutachter durch seine wörtlich zitierte Aussage „Ferner wurden als offiziell deklarierte Kontrollen nur nicht mit Patientenmaterial versetzte Zell-/Gewebeulturen genutzt“ auf Seite 19, unten, zu,

1. dass diese für die Studie zentrale Methode nicht verifiziert und validiert wurde, was nur durch ein Kontrollexperiment, in dem Flüssigkeiten aus Rachenspülungen etc. auch von gesunden und kranken Menschen verwendet worden wären, die nicht an Masern leiden, und
2. dass keinerlei Kontrollversuche zu keiner der benutzten Methoden durchgeführt wurden.

Deswegen darf keine der verwendeten Methoden und Ergebnisse als verifiziert, valide und als wissenschaftlich und diese Publikation somit nicht als wissenschaftlich bezeichnet werden.

Der Gutachter beweist mit seiner Behauptung auf Seite 20, oben,

„Allerdings können die Versuche mit nicht sterilisierten Patientenmaterialien, aus denen kein Nachweis eines übertragbaren Agens geführt werden konnte, sehr wohl als Negativkontrollen bzgl. der Zielgrößen Zellmorphologieveränderungen und Reaktivität mit spezifischen Antikörpern gewertet werden“,

dass ihm die Bedeutung von Kontrollversuchen zur Verifizierung und Validierung von Methoden und Aussagen und die Abwesenheit von Kontrollversuchen und deren Dokumentationen in der Publikation bekannt sind. Damit bestätigt er die Unredlichkeit und damit Unwissenschaftlichkeit der zugrunde liegenden Publikation, u.a. weil keine Kontrollversuche durchgeführt und dokumentiert wurden.

Er versucht mit dieser seiner Behauptung Seite 20, oben, zur Ehrenrettung der Autoren und des Klägers, Versuchsversager mit Flüssigkeiten aus masernkranken Menschen als Negativkontrolle darzustellen, um damit eine Verifizierung und Validierung der Methode vorzutäuschen, denn mit solchen Versuchen wären nur Aussagen zur Reliabilität, zur Zuverlässigkeit in Bezug auf die Wiederholbarkeit der Ergebnisse möglich.

Seine zwei Schlussfolgerungen zum Schluss seiner Ausführungen zur Publikation von „Enders & Peebles 1954“, dass

„dieser Artikel unzweifelhaft“ belegt und

„dass ein übertragbares Agens aus Patienten mit typischen Masernsymptomen isoliert werden kann, ...“

sind falsch, deswegen unredlich, damit unwissenschaftlich und ein Beweis, dass die zugrunde liegende Publikation nicht wissenschaftlich ist und nicht als „eine“ wissenschaftliche Publikation zu werten ist, die als Grundlage für die Auszahlung des Preisgeldes gewertet werden kann; ebenso wenig als „eine von 6 Publikationen“, die zusammen den Beweis für die Existenz des behaupteten Masern-Virus ergeben würden.

Außerdem wird diese Aussage des Gutachters durch eine Aussage der Autoren der 2. Publikation widerlegt (siehe hierzu die Ausführungen zur 2. Publikation des Gutachtens, Bech & von Magnus, 1958).

Hervorzuheben ist das unwissenschaftliche Wort „unzweifelhaft“ des Gutachters, was bei der gegebenen Verletzung der wissenschaftlichen Kriterien durch die Autoren nicht nachvollziehbar ist und da alle wissenschaftliche Aussagen anzweifelbar sein müssen, ein Hinweis auf die Unwissenschaftlichkeit oder Unredlichkeit des Gutachters.

Der letzte Satz in den Ausführungen des Gutachters zur Publikation von Enders & Peebles aus dem Jahr 1954, auf Seite 20 des Gutachtens, dritter Absatz,

„Der Artikel belegt nicht, dass dieses Agens das Masernvirus ist – wobei die Autoren diesen Beleg auch explizit nicht beanspruchen“
(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter)

ist, wie gleich ausgeführt wird, Beweis für die Willkür und Unredlichkeit der Autoren. Schon zwei Jahre später, also Jahre und Jahrzehnte bevor laut Gutachter andere Beweise vorlagen, die zusammen die Existenz des behaupteten Masern-Virus belegen würden, behaupteten am 13.11.1956 die beiden Autoren in Bezug auf ihre Publikation aus 1954 und den gleichen Versuchen – ohne dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse hinzugekommen wären – dass sie das Masern-Virus entdeckt hätten, und dass „darauf alle zukünftigen Fortschritte der Masern-Prophylaxe basieren werden“ („upon which any forthcoming advances in measles prophylaxis will be based“). Dies taten sie, obwohl zahlreiche Erkenntnisse publiziert wurden, die ihre Ergebnisse und Deutungen widerlegen.

Diese prophetische und damit unwissenschaftliche Aussage („... upon which any forthcoming advances in measles prophylaxis will be based“) wurde in einem hervorgehobenen Kasten, gleich am Anfang der Veröffentlichung der Präsentation ihrer Aussagen vom 13.11.1956, im „American Journal of Public Health and the Nation's Health“, Vol. 47, No.3, March 1957, 275-282 veröffentlicht. Der vorangegangene Nobelpreis für Enders und der angekündigte Sieg im Wettrennen um den Masern-Impfstoff begründet die Popularität der Autoren und die Führerschaft der USA in der Infektiologie und der Impfstoffentwicklung und dass international den Autoren Enders & Peebles und ihrer Publikation aus dem Jahr 1954 die erfolgte Isolation des Masern-Virus zugesprochen wird.

Der Gutachter unterdrückt dabei im Gutachten das durch diese zwei Publikationen selbst dokumentierte Faktum, dass die Autoren der Studie vom US-amerikanischen Militär finanziert worden sind, um im Wettlauf mit russischen Medizinern als erstes einen Masern-Impfstoff zu entwickeln und anzubieten.

Abschließend muss gesagt werden, was für alle anderen 5 der 6 Publikationen gilt, weswegen ich dieses Argument bei meinen Ausführungen zu den weiteren 5 Publikationen nicht mehr wiederhole, dass die Publikationen unwissenschaftlich und unredlich sind, da die Kriterien für Wissenschaftlichkeit

- A. „lege artis“ (auf dem neuesten Stand der Forschung, bei Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums zu arbeiten)
- B. „Redlichkeit“ (Ergebnisse konsequent kontrollieren und anzuzweifeln, Befunde anderer darstellen die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen).
- C. „Qualitätssicherung“ (bei Veröffentlichung sind Methoden, Arbeitsschritte und Ergebnisse exakt zu beschreiben und Befunde, die die eigenen Hypothesen verwerfen und relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten angemessen zu zitieren)

nicht erfüllt wurden, weil

(A.) in keiner der 6 Publikationen auf dem jeweilig neuesten Stand der Forschung gearbeitet und argumentiert wird,

(B.) in keiner der 6 Publikationen Ergebnisse konsequent kontrolliert, angezweifelt und Befunde anderer dargestellt wurden, die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen und

(C.) in keiner der 6 Publikationen Methoden, Arbeitsschritte und Ergebnisse exakt beschrieben, Befunde, die die eigenen Hypothesen verwerfen, nicht diskutiert und relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten überhaupt nicht zitiert werden.

2. Publikation von Bech & von Magnus, 1958, S. 20-21 d. G.

Für diese Publikation gelten die gleiche Argumentationen und Schlussfolgerungen wie zur Publikation 1 (Enders & Peebles, 1954), da die gleichen unzulänglichen Versuche mit nicht-verifizierten und nicht-validierten Methoden und keine Kontrollversuche durchgeführt wurden und durch Verschweigen der damals und heute bekannten Kritik an Methoden und Vorgehen

ein weiteres Element der Unredlichkeit der Autoren und damit die Unwissenschaftlichkeit ihrer Publikation bewiesen ist. Der Gutachter wiederholt hier die gleiche Argumentation wie zu Publikation 1 (Enders & Peebles 1954), weswegen sich eine erneute Analyse und Kritik hierzu nicht ergibt und auf die vorangegangene Argumentation zu Publikation 1 verwiesen wird, die hier ebenso gilt.

Weitere Beweise zur Unwissenschaftlichkeit der Autoren und ihrer Publikation sind,

1. dass die Autoren bei ihren „Infektionsexperimenten“ von Zellen im Reagenzglas eine zusätzliche, völlig neuartige und ständig vorkommende Zellveränderung entdeckten, die Ender & Peebles 1954 und andere nie beobachtet haben und als typisch für die Masern-Virus-Infektion behaupten, zeigt, dass entweder Enders & Peebles oder die Autoren widerlegt wurden. Die Autoren ignorieren aber diesen Widerspruch und der Gutachter unterdrückt diesen wesentlichen Widerspruch in seinem Gutachten.
2. Beim Infektionsexperiment mit dem Affen verwenden die Autoren eine Methode der Infektion – Flüssigkeitsgabe der fixierten Tiere durch die Nase und in die Lunge – die niemals durch Kontrollversuche verifiziert und validiert ist. Im Gegenteil: Das Spritzen von Flüssigkeit durch die Nase in die Lunge erklärt die Symptome, an denen das Tier danach litt und die als den Masern „ähnliche“ Symptome ausgegeben wurden.
3. Die Autoren stellen fest, dass auch unbehandelte, nicht infizierte Affen-Nieren-Zellen exakt die gleichen Zellveränderungen entwickeln, die „ununterscheidbar“ von denen sind, die dem Masern-Virus zugesprochen werden. Damit waren und sind die Behauptungen von Enders & Peebles und anderen Autoren widerlegt, dass diese Veränderungen „typisch“ für das Masern-Virus seien.

Der Gutachter unterdrückt diese grundlegende Widerlegung, die auch seine Aussage zu „Enders & Peebles, 1954“ widerlegen, dass „unzweifelhaft“ belegt sei, „dass ein übertragbares Agens aus Patienten mit typischen Masersymptomen isoliert werden kann, das einige typische Viruseigenschaften aufweist und das in exponierten Zellen typische pathologische Morphologieveränderungen wie die Bildung von Synzytien (Verschmelzung mehrerer Zellen zu einer großen Zelle) bis hin zum Absterben bewirkt.“
(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter.)

Der Gutachter unterdrückt im Gutachten diese wesentliche Widerlegung seiner Aussage und die der von Enders & Peebles, indem er aus der Aussage der Autoren, dass die Symptome in den unbehandelten Zellen „ununterscheidbar“ von den Symptomen infizierter Zellen sind, ein „ähnlich“ macht.

Dieser Befund hätte bei gegebener Wissenschaftlichkeit und Verantwortung der Autoren und aller Beteiligten eine sofortige Revision der Behauptungen zum vermuteten Masern-Virus und vor allem systematische Kontrollversuche mit dieser Methode zur Folge haben müssen, wurde aber weder von den Autoren noch anderen jemals durchgeführt, auch nicht von denen, die sie zitieren.

Trotz der Tatsache der Verletzung der formalen Vorgaben für wissenschaftliche Publikationen und die inhaltlich bewiesene Unredlichkeit und damit Unwissenschaftlichkeit dieser Publikation, kommt der Gutachter bei dieser Publikation zum Schluss, dass „unzweifelhaft“ die Isolation und die Existenz eines übertragbaren Agens bewiesen seien.

Die Unredlichkeit des Gutachters bei dieser Aussage ist dadurch bewiesen, dass

1. er aufgrund eines einzigen unzulässigen, da eindeutig unwissenschaftlichen Tier-Versuchs, von insgesamt zwei Versuchen, wobei im zweiten Versuch keine verwertbare Reaktion erzielt wurde, behauptet, dass das Agens auf Versuchstiere übertragbar sei, wobei
2. er wissenschaftlich korrekt statt von „Agens“ von sehr vielen unbekanntem Agenzien, wie Enzymen, Nukleinsäuren, Verdauungssekreten und anderen Substanzen aus Zellen und aus Zellkulturflüssigkeiten und Sporen von Bakterien und Mikroben sprechen muss;
3. er aus den Masern „**ähnlichen**“ Symptomen wie es die Autoren ausdrücken und „**ähnlich**“ kurzer Symptomzeit wie beim Menschen, in seiner Zusammenfassung zu dieser Publikation auf Seite 21, dritter Satz von unten, ein „und bewirkt in diesen Hautveränderungen **wie** beim Masernexanthem des Menschen ..“. macht (Anmerkung: Hervorhebung durch mich. Und: „ähnlich“ ist nicht „wie“) und
4. er das Wort „unzweifelhaft“ benutzt, obwohl keinerlei Kontrollexperimente im Sinne eines Kontrollexperimentes durchgeführt und veröffentlicht wurden.

Die Schlussfolgerung des Gutachters, zweitletzter Satz auf Seite 21,

„Damit erfüllen die Autoren für den Pathogenitätsnachweis dieses übertragbaren Agens **weitgehend** die Henle-Koch'schen Postulate“

(Anmerkung: Hervorhebung durch mich. Und: „weitgehend“ bedeutet „nicht vollständig“)

ist ebenso unredlich, damit unwissenschaftlich und zurückzuweisen, da in den Henle-Koch'schen Postulaten der damals verbindlichen Version, neben der faktischen Isolation des vermuteten Erregers auch dessen umfangreiche Charakterisierung gefordert ist und dass die Kardinalsymptome der Erkrankung erklärt werden können, das Virus also in den Hautveränderungen der Masern nachweisbar sein muss.

Die Sichtbarmachung tatsächlich existierender Viren durch das Elektronen-Mikroskop und die Charakterisierung ihrer biochemischen Zusammensetzung war schon in den Jahren nach 1945 möglich und wurde mit tatsächlich existierenden Viren in der Reihenfolge

- a. Fotografie der Viren am Entstehungs- und Wirk-Ort;
- b. Isolation und Aufreinigung der Viren;
- c. Fotografie der isolierten Viren;

- d. Biochemische Charakterisierung der isolierten Viren;
- e. Reinfektionsexperimente mit den isolierten Viren und
- f. Wiederholung der Schritte 1 bis 4 in den Reinfektionsexperimenten,

erfolgreich angewandt, womit die Henle-Koch'schen Postulate exakt bewiesen wurden, was vielfach publiziert wurde. Das war und ist 1954, 1957 und bis heute allen beteiligten Wissenschaftlern bekannt, da diese Ergebnisse wissenschaftlichen Arbeitens mehr als sensationell und populär waren und sind, und zum Ausgangspunkt der molekularen Biologie, Biochemie und Medizin wurden.

Das Unterdrücken dieser grundlegenden wissenschaftlichen Fakten – dass der direkte Nachweis von Viren, die Isolation, Aufreinigung und Charakterisierung der Viren mit damaligen und heutigen Standardmethoden gelungen ist - jedoch niemals mit dem behaupteten Masern-Virus – was den Autoren und dem Gutachter als Wissenschaftler bekannt ist und bekannt sein muss, da sie für sich die Erfüllung der wissenschaftlichen Kriterien („lege artis“, „Redlichkeit“ und „Qualitätssicherung“) in Anspruch nehmen und diese zu erfüllen haben, beweist die Unwissenschaftlichkeit ihrer Publikation und deren Schlussfolgerungen.

Die Aussage „weitgehend“ des Gutachters im zweitletzten Satz auf Seite 21 ist ein weiterer Beweis, dass mit dieser Publikation die Forderung nach einer Publikation nicht erfüllt ist, die das Kriterium für die Auszahlung des Preisgeldes erfüllt. Diese Publikation ist auch keine wissenschaftliche Publikation, die als eine von 6 gewertet werden könnte, die zusammen den Beweis für die Existenz des behaupteten Masern-Virus ergeben sollen.

„Weitgehend“ bedeutet nicht „ist“ oder „sind.“ Wissenschaftliche Aussagen müssen exakt sein, um als wissenschaftlich gewertet werden zu dürfen.

3. Publikation von Nakai & Imagawa, 1969, S. 20-23 d. G.

Die Autoren übernehmen kritiklos Methoden und Behauptung, dass Enders & Peeples 1954 das Masern-Virus entdeckt und isoliert hätten und verwenden als Quelle des behaupteten Masern-Virus die Zellen, die Enders & Peeples 1954 mit dem Masern-Virus infiziert hätten (sog. Edmonston Stamm). In dieser Studie wurde die gleiche zentrale, nicht verifizierte und nicht valide Zellkultur-Methode wie in den beiden zuvor besprochenen Publikationen verwendet, ohne dass die Autoren diese Methode mit Kontroll-Experimenten verifiziert und validiert hätten.

Mehr noch, die gar nicht behandelten Zellen, denen zur „Kontrolle“ keinerlei „Agenzien“ verabreicht wurden und die dennoch als Kontrollen bezeichnet werden, wurden von den Autoren nur in so wörtlich „ähnlicher“ (similar) Weise untersucht, wie die Zellen, die sie als infiziert glaubten oder als solche ausgaben. Hiermit bestätigen die Autoren, dass keine Kontrollversuche, die im wissenschaftlichen Sinne als Kontrollversuche gewertet werden können, durchgeführt wurden, was eine grobe Verletzung wissenschaftlichen Arbeitens darstellt.

Die Autoren untersuchten ihre behandelten Zellen im Elektronen-Mikroskop (EM) und stellten fest, dass in den Zellen, die mit Flüssigkeiten von Zellen behandelt wurden, die als infiziert galten, sich im Zellkern und in der Zelle Strukturen (Einschlusskörper = inclusion body) bildeten, die sich später zu festen Kristallen verwandelten. Heute weiß man, dass tierische und menschliche Zellen im Reagenzglas sehr viel von dem aufnehmen, mit dem sie in Kontakt kommen und Substanzen, die sie nicht verwerten können und die für sie toxisch sind, in Form von Einschlusskörper binden, die sie darin kristallisieren, deponieren und/oder ausscheiden. Besonders wenn Zellen dabei sterben, werden diese Phänomene beobachtet. Auch andere Arten der Bildung von Einschlusskörperchen wurden beschrieben, die alle nicht mit Viren in Verbindung gebracht wurden oder gebracht werden können.

Bildung, Aussehen, Bestandteile, Verwandlung und Ausscheidung dieser Einschlusskörper betrachten die Autoren als Wirkung und Bestandteil der vermuteten Masern-Viren, bzw. geben diese als solches aus, obwohl mit den direkten Methoden wie Zentrifugations- und Biochemie-Techniken seit 1945 zahlreiche, tatsächlich existierende Viren isoliert, nachgewiesen, biochemisch charakterisiert und deren Infektions-Fähigkeiten bewiesen wurden, niemals ein Masern-Virus isoliert und nachgewiesen werden konnte. Das einzige Eingeständnis, das sie machen, ist, dass „der Zusammenhang von Einschlusskörpern im Zellkern und der Vermehrung des Masern-Virus nicht klar sei.“

Zum Durchmesser

Bestandteile und Einschlusskörper werden ad hoc als Bestandteile des vermuteten Masern-Virus ausgegeben. Aussackungen von Membranen auf und in Zellen, wie sie bei sterbenden und sonstig behandelten Zellen vermehrt, verstärkt, verändert und vergrößert als bei „normal“ ernährten Zellen vorkommen, werden ad hoc als Bildung von Masern-Viren ausgegeben. Aussackungen von Zellen, die im Querschnitt rund erscheinen, werden als „sphärische“ Partikel und ad hoc als intakte Masern-Viren bezeichnet, was mehr als unzulässig und unredlich ist. Anhand von Ultradünnschnitten die Querschnitte von Aussackungen als „sphärische Partikel“ und diese als „intakte Masern-Viren“ zu deuten, ist unzulässig. Anhand des Querschnitts an manchen Stellen rund erscheinender Aussackungen von Zellen und deren Membranen, wurde der Durchmesser „intakter Masern-Viren“ bestimmt und im Größenordnungsbereich von 180-600 nm angegeben.

Diese neue Größenordnung, die im krassen Widerspruch zu den bisherigen Messungen zum Durchmesser des vermuteten Masern-Virus steht, wird – die Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens verletzend – nicht kritisch diskutiert.

Mehr noch, anhand von „isolierten“ Partikeln, die als Masern-Virus angesehen werden, die mit der „negativ staining“-Technik für das Elektronenmikroskop sichtbar gemacht wurden, mit der eine exakte Bestimmung des Durchmessers möglich gewesen wäre, wird der Durchmesser nicht bestimmt. Außerdem wird nur ein einziges, unvollständiges Foto eines Teilbereichs eines „isolierten“ Masern-Virus hierzu gezeigt, auf dem deutlich erkennbar ist, dass es nicht vollständig ist, sondern eine Aggregatsansammlung u.a. von kristallinen Faserbruchstücken und Membranbestandteilen aufgelöster Zellen.

Hier ist zu erwähnen, dass die Mehrheit der Virologen und in den meisten Standardwerken der Virologie und auf dem Internet der Durchmesser des Masern-Virus in einem ganz engen

und darüber hinaus ganz anderen Bereich, nämlich von 120-140 nm angegeben wird. Schon aus diesem Widerspruch ergibt sich die Notwendigkeit, dass die zuständige deutsche Bundesbehörde, das Robert Koch-Institut (RKI) ihren gesetzlichen Auftrag (§4 IfSG) durchführt und die Ursachen von Infektionskrankheiten und die durch dieses Gesetz definierten Erreger erforscht, veröffentlicht und die Konsequenzen daraus zieht. Dies verneint der Gutachter – obwohl es am RKI ein Nationales Referenz-Institut für Masern gibt – vielleicht aus dem Grund, weil das RKI in seinen internen, nicht veröffentlichten Untersuchungen zum behaupteten Masern-Virus zu ganz anderen Ergebnissen kommt, die die Aussagen des Gutachters und die der begutachteten Publikationen widerlegen und die sofortige Einstellung der Masern-Impfungen nach sich ziehen würden (siehe hierzu meine Ausführungen in III.).

Obwohl der Gutachter bei seinen Ausführungen zur 1. Publikation (Enders & Peebles, 1954) übereinstimmend mit den Autoren zum Schluss kommt, dass sie kein Virus nachgewiesen und isoliert haben, beginnt er seine Ausführungen im Gutachten zur 3. Publikation (Nakai & Imagawa, 1969), auf Seite 22, oben, in Bezug auf Enders & Peebles, 1954, dass die Autoren aus einem Jungen namens Edmonston ein Virus isoliert und gereinigt hätten, mit dem die Autoren der 3. Publikation nun arbeiten würden. Das ist unredlich und beweist den Zirkelschluss, mit dem die Autoren argumentieren.

Kontrollversuche

Mit seiner Aussage auf Seite 22, 9. Zeile,

„Als Kontrollen wurden in der aktuellen Arbeit nicht-infizierte HeLa-Zellen mitgeführt“,

entstellt der Gutachter die Aussagen der Autoren auf der Seite 187 unten, Seite 188 oben, dass „unbehandelte“ HeLa-Zellen als Kontrolle benutzt wurden und dass diese nur in „ähnlicher“ Weise wie die infizierten Zellen untersucht worden sind. Das beweist zweifach, dass keine Kontrollversuche im wissenschaftlichen Sinn durchgeführt wurden. Hierfür hätten die Zellen auf die exakt gleiche Art und Weise untersucht und behandelt werden müssen, nur eben mit Flüssigkeiten von Zellen, die z.B. mit Flüssigkeiten von gesunden Menschen und von kranken Menschen, die nicht an Masern leiden, hätten versetzt werden müssen.

Die in Zeile 10, Seite 22, nachfolgende Aussage des Gutachters, dass

„Mittels o.g. Techniken konnten sie sowohl virale Nukleokapside ... nachweisen“

ist ebenso unredlich, denn die Autoren bezeichnen die im Elektronenmikroskop entdeckten Einschlusskörper ad hoc als Nukleokapsid und damit als Bestandteil eines Masern-Virus, obwohl damals und bis heute ein Masern-Virus nicht isoliert, fotografiert und seine Bestandteile charakterisiert wurden. Sein Zusatz in Klammern zu „virale Nukleokapside“ „(d.h. die Assoziation der viralen RNA-Substanz mit dem die RNA schützenden Hülleweiß)“ ist unredlich, da die Autoren den Begriff „RNA“ nicht benutzen. Die Behauptungen anderer Autoren, dass das vermutete Masern-Virus eine RNA enthalten würde, wurde auch nur ad hoc getätigt, ohne die wissenschaftlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt zu haben.

Die Autoren geben Aussackungen auf der Oberfläche der behandelten Zellen als „sprossende Gebilde“ aus, denen sie ad hoc typische Charakteristika eines Masern-Virus zusprechen, da sie solche Gebilde auf den unbehandelten Zellen mit ihren allerdings nur „ähnlichen“, also nicht gleichen Untersuchungsmethoden nicht nachweisen konnten. Die Durchmesserangabe dieser Aussackungen von 180-600 nm bezeichnet der Gutachter in der 19. Zeile, Seite 22, als „Dies entspricht der typischen Größe von größeren behüllten Viren“, ohne dies wissenschaftlich zu belegen und belegen zu können.

Das, was u.a. diese Autoren und die gesamte Masern-Forschung diskreditiert, ist, dass sie die „ununterscheidbar“ gleichen Veränderungen in unbehandelten Affen-Nieren-Zellen, wie sie als typisch für das Masern-Virus ausgegeben werden, nicht genauso mit dem Elektronenmikroskop untersucht haben, um festzustellen oder auszuschließen, dass darin exakt die gleichen Vorgänge ablaufen wie beim Sterben von Zellen, die als „infiziert“ ausgegeben werden.

Dieses Argument ist ein weiteres, welches die Unwissenschaftlichkeit der hier besprochenen Autoren und deren Publikation beweist.

Schlussfolgerungen

Die Aussagen des Gutachters auf Seite 22, 16. Zeile von unten, diskreditieren diese Publikation als wissenschaftlich:

„... als einzige im Rahmen der Zielsetzung der Untersuchung und angesichts der zum Untersuchungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden (können) zulässige Einschränkungen gemacht werden, dass die Reinheit der Masernviruspräparation im Material & Methodenteil unzureichend dokumentiert wurde (...) und die Masernvirus-Spezifität der morphologischen Veränderungen der Wirtszellen nicht mittels Immunfärbetechnik belegt wurde.“

Damit wird klar, dass die Schlussfolgerungen der Autoren und des Gutachters zu dieser Publikation auf Seite 22, unten und 23, oben, dass

1. „der Artikel die morphologische Struktur Masernvirusinfizierter Wirtszellen und sprossender Viruspartikel“ demonstriert.
2. „Er zeigt ferner unzweifelhaft den Durchmesser reifer Viruspartikel“ und
3. „Unter der Voraussetzung, dass die Wirtszellen tatsächlich mit einer Masernviruspräparation beimpft wurden, ist damit der Durchmesser von Masernviruspartikeln zweifelsfrei belegt“

wissenschaftlich mehr als unredlich und unhaltbar sind. Diese Aussagen zum Durchmesser werden auch durch die Aussagen der Autoren der 6. Publikation des Gutachtens (Daikoku et al., 2007) widerlegt.

Die Autoren und ihre Publikation werden auch durch den Hinweis des Gutachters, Seite 22, 15. Zeile von unten

„...angesichts der zum Untersuchungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden ...“

wissenschaftlich diskreditiert:

Der Gutachter unterdrückt hierbei zwar, dass die damals schon lange eingeführten Techniken der Gradienten-Zentrifugation zur Isolierung von existierenden Viren und die direkten biochemischen Untersuchungsmethoden zur Charakterisierung von Größe und Zusammensetzung von Eiweißen und Nukleinsäuren, aus denen Viren bestehen, vorhanden und erfolgreich angewandt und zitiert wurden, macht aber durch diesen Hinweis darauf aufmerksam, dass die Autoren aus nicht-erklärbaren und unwissenschaftlichen Gründen diese Standard-Techniken nicht eingesetzt, nicht diskutiert und nicht zitiert haben, was ein Verstoß gegen das „lege artis“-Prinzip darstellt.

Im Lichte dessen, dass die damals schon lange eingeführten Techniken der „Gradienten-Zentrifugation“ als Voraussetzung, um Viren direkt zu isolieren, aufzureinigen, um danach biochemisch charakterisiert zu werden und für weitere Experimente zur Verfügung zu stehen, damals wie heute jedem Wissenschaftler der auf diesem Gebiet arbeitet, bekannt waren und sind, in der zugrunde liegenden Publikation nicht eingesetzt wurden, sondern wie im Material- und Methodenteil beschrieben eine einfache Sedimentations-Zentrifugationstechnik, beweist,

1. dass in dieser Arbeit nur alle üblichen Zellbestandteile sedimentiert, aggregiert und untersucht wurden, aber keine Viren isoliert und charakterisiert wurden und
2. dass die als „Measles particles“, als „Disrupted measles particle“, als „Large aggregate of nucleocapsid filaments“, als „helical structure of the nucleocapsid“ oder als “Fragments of an infected HeLa cell ... The projections on the surface of the virus particle and the cell are evident. The nucleocapsid arrangement under the cell surface is characteristic” bezeichneten Aggregate im Sediment nach der Zentrifugation nicht als solche bezeichnet werden dürfen, wenn nicht zuvor ein vergleichbares Masern-Virus isoliert, biochemisch charakterisiert und fotografiert worden ist, was bis heute nicht geschehen ist und die Zellkultur-Methoden, die die Masern-Viren hervorbringen soll, nicht verifiziert und validiert wurden.

Wenn Zellbestandteile sedimentiert und nicht durch Gradienten-Zentrifugation separiert werden, entstehen automatisch Aggregate aus Membranen und Zellbestandteilen, die von wissenschaftlich korrekt arbeitenden Wissenschaftlern als „Virus ähnliche Partikel“ bezeichnet werden, die hier aber unzulässigerweise als Masern-Viren ausgegeben werden. Viele existierende Viren dagegen wurden durch Gradienten-Zentrifugation in einer „Bande“ konzentriert und dabei von anderen Bestandteilen getrennt, womit sehr „gründlich aufgereinigte Viruspartikel“ (s.u.) für die wissenschaftliche Beweisführung zu deren Existenz und Zusammensetzung zur Verfügung gestellt wurden.

In der zugrunde liegenden Arbeit wurden Zell- und Zellkulturbestandteile durch Sedimentations-Zentrifugation aggregiert und ohne jegliche wissenschaftliche Rechtfertigung als Masern-Viren bezeichnet.

Die letzte inhaltliche Aussage des Gutachters zu dieser Publikation, Seite 22, 8. Zeile von unten, dass die von mir und anderen

„postulierte Identität der fotografierten Virusprossungen mit zellulären Transportvesikeln, scheidet sowohl aufgrund der sichtbaren Binnenstrukturen der Sprossungen als auch der Abwesenheit der strukturierten Sprossungen in nicht infizierten Zellen aus“

ist unzutreffend und unangemessen,

1. da die Autoren keine Kontrollexperimente durchführten und die „nicht infizierten“ Zellen gar nicht behandelten, anstatt sie wie die infizierten Zellen exakt gleich, z.B. mit Flüssigkeiten aus Zellen, die mit Flüssigkeiten aus gesunden und kranken Menschen versetzt wurden, die nicht an Masern leiden, zu behandeln.
2. Zudem untersuchten sie die nicht behandelten Zellen nur mit „ähnlichen“ Methoden, wie die „infizierten“ Zellen.
3. Und sie untersuchten im Elektronenmikroskop keine der „nicht infizierten“ Zellen, in denen die gleichen „ununterscheidbaren“ Symptome auftreten, die als typisch für das Masern-Virus bezeichnet werden.

Das dokumentierte Tun der Autoren und die Ausführungen in dieser Publikation sind extrem unwissenschaftlich und unzulässig. Diese Publikation kann und darf nicht als Beweis für die Existenz des behaupteten Masern-Virus oder als eine von 6 Publikationen ausgegeben werden, die zusammen den Beweis für die Existenz des Masern-Virus ergäben.

4. Publikation von Lund et al, 1984, Seite 23 – 24 d. G.

Die Autoren stellen fest, dass die Größenangaben dessen, was sie als zentralen Bestandteil des behaupteten Masern-Virus ausgegeben haben (=Nukleocapsid), bei verschiedenen Autoren sehr stark variiert, mit Längen bis zu 2000 nm angegeben wurden und Kontroversen ausgelöst hat. Hierfür untersuchten sie Nukleokapsid-Filamente direkt aus „infizierten“ Zellen und aus Strukturen, die sie als „Virionen“ bezeichnen, da viele Autoren berichteten, dass diese vermutlichen Bestandteile der Masern-Viren unterschiedliche Größen aufweisen, je nachdem, ob sie direkt aus „infizierten Zellen“ oder aus Strukturen gewonnen wurden, die als „Masern-Virus-Partikel“ (=Virion) bezeichnet werden. Sehr verwunderlich ist, dass sie dabei nicht Standardmethoden zur Größenbestimmung von Nukleinsäuren verwenden, sondern die diesbezüglich sehr ungenaue Größenbestimmung im Elektronenmikroskop.

Der Gutachter unterdrückt im Gutachten diesen zentralen Ausgangspunkt der Studie, weil diese Kontroverse innerhalb der beteiligten Forscher die Behauptungen zur Existenz des Masern-Virus in Frage stellt. Er unterdrückt ebenso, wie hierbei eine Standardmethode für die Isolation und Reinigung von Viren, die Gradienten-Zentrifugation zu einer „diskontinuierlichen“ Zentrifugation abgeändert wurde, um wieder gleichartige Ergebnisse zu erhalten. Der Gutachter unterdrückt diesbezügliche Resultate (z.B. Bellini et al. 1979), dass die Anwendung der unveränderten Form dieser Standardmethode zur Isolation von Viren beim behaupteten Masern-Virus dazu führt, dass in diesen „viralen“ Isolaten, die „infektiös“ sind, keine viralen Eiweiße mehr nachweisbar sind. Da diese Viren auch ohne Eiweiße zu beinhalten „infektiöse“ sind, ist bewiesen, dass die Zell-Effekte, die die Autoren und der Gutachter als „Infektion“ bezeichnen, nicht an Viren gebunden sind, die ja zentral aus Eiweißen bestehen.

Die Autoren verwenden wie die Autoren zuvor die gleiche „Zell-Kultur-Methode zur Veränderung der Form und des Abtötens von Zellen im Reagenzglas“, ohne dass sie oder andere diese Methode durch Kontrollexperimente auf ein Masern-Virus oder andere Viren verifiziert und validiert hätten. Kontrollversuche kommen in der Publikation gar nicht vor wie der Gutachter eingesteht.

Damit kann diese Publikation nicht als wissenschaftlich bezeichnet und für das Preisausschreiben verwertet werden, sondern ist ein ernst zu nehmender Hinweis, die Behauptungen zur Existenz des Masern-Virus in der Wissenschaft und öffentlich zu hinterfragen.

Als „zweimalige Isolation“ gibt der Gutachter das zweimalige Wiederholen eines Versuchs zur Veränderung der Form von Zellen an. Nur ein einziges Foto einer durch Sedimentation von Zellbestandteilen erzeugten Ansammlung von Membranen und Kristallen wird als gereinigtes Masern-Virus ausgegeben, ohne dass die Autoren zeigen, ob diese Strukturen in Zellen vorkommen, wie sie darin aussehen und aus welchen Bestandteilen sie zusammengesetzt sind. Anhand dieses einzigen Fotos soll die Größe der Masern-Viren bestimmt worden sein. Der Gutachter dagegen spricht von „Die Viruspartikel wurden als ganzes und nach Freisetzung der Nukleokapside ... mittels Elektronenmikroskopie untersucht.“

Ein weiterer zentraler Einwand gegen die Wissenschaftlichkeit dieser Publikation ist, wie der Gutachter bestätigt, dass der Gegenstand der Publikation, die Natur der behaupteten Erbsubstanz des behaupteten Masern-Virus nicht als RNA-Molekül bewiesen worden ist. Der Artikel selbst, zitierte und weitere Literatur zum behaupteten Masern-Virus geben mehrere Hinweise, dass die untersuchte Substanz aus DNA und nicht aus RNA besteht, darüber hinaus in zirkulärer (kreisförmig) Form vorliegt, womit bewiesen ist, dass die Behauptungen zur Existenz eines Masern-Virus, dessen Erbsubstanz aus RNA bestehen soll, in sich zusammen fallen.

Die Tatsache, dass die Autoren die Natur der auf Länge untersuchten Nukleinsäuren nicht als RNA bewiesen haben und keine Standarduntersuchungen zur Länge der Nukleinsäuren durchführten, ist vielleicht ein Hinweis darauf, dass sie Angst hatten, dass die „Masern-Virus-Erbsubstanz“ aus DNA und nicht aus RNA besteht. Anhand der Art und Weise der 1984 routinemäßig durchgeführten Bestimmungen zur Größe von der durch das „Masern-Virus-

Modell“ vorgegebenen Länge der vermuteten viralen Nukleinsäure, hätte dabei sehr leicht festgestellt werden können, ob die untersuchte Nukleinsäure aus RNA oder DNA besteht.

Wie der Gutachter am Ende seiner Ausführungen zu dieser Publikation auf Seite 23, unten, zu der Aussage kommt „Die vom Beklagten (...) aufgeführten Einwände gegen diese Studie sind durchgängig nicht nachvollziehbar und negieren im Artikel explizit beschriebene Methoden, Prozesse und Nachweise“ bleibt offen. Er bestätigt zwei zentrale Einwendungen von mir, erstens, dass keine Kontrollversuche durchgeführt wurden, um die verwendeten Methoden zur Erzeugung und Vermehrung des behaupteten Virus zu verifizieren und zweitens, dass die Natur der untersuchten Erbsubstanz des behaupteten Masern-Virus nicht als RNA bestimmt wurde und damit nicht als möglicher Bestandteil des vermuteten Masern-Virus ausgegeben werden kann, da das vorgegebene Modell des Masern-Virus eine RNA als dessen Erbsubstanz vorsieht.

Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung seiner Ausführungen zu dieser Publikation zum unzulässigen Schluss, dass in der zugrunde liegenden Arbeit „sehr gründliche aufgereinigte Masernviruspartikeln“ verwendet worden seien, obwohl weder die Zusammensetzung des angenommenen Virus, Anzahl, Art und Reinheit seiner Eiweiße noch die seiner Nukleinsäure darin bestimmt oder auch nur behauptet wurde. Den Terminus oder die Beschreibung für „sehr gründliche aufgereinigte Masernviruspartikeln“ benutzen die Autoren nicht und nehmen das auch nicht in Anspruch. Im Gegenteil: Sie benutzen eine unzulässige Abwandlung der Gradienten-Zentrifugation, eine „diskontinuierliche Gradientenzentrifugation“, in der diverse Zell- und sonstige Bestandteile zu Aggregaten vereinigt, aber nicht aufgetrennt werden.

Nicht näher untersuchte Aggregate dieser Materialien aus Zellen und Zellkulturflüssigkeiten werden ad hoc als Masern-Virus bezeichnet. Erschwerend kommt hinzu, dass mit den so gewonnenen Aggregaten auch keine Reinfektions-Experimente durchgeführt wurden. Die Autoren haben unüberprüft die Aussagen anderer Autoren übernommen, dass sich in den als „infiziert“ behaupteten und definierten Zellen Masernviren befinden würden und setzen die Gewinnung von Aggregaten nicht untersuchter Eiweiße, Nukleinsäuren und vieler anderer Moleküle mit der Existenz der vermuteten Masern-Viren gleich.

Die Autoren untersuchten im Elektronenmikroskop keine der „nicht-infizierten“ Zellen, in denen die gleichen „ununterscheidbaren“ Symptome auftreten, die als typisch für das Masern-Virus bezeichnet werden. Mit diesen zwingend notwendigen Experimenten hätte ausgeschlossen werden müssen, dass in „uninfizierten“ Zellen, in denen die „ununterscheidbaren“ Symptome auftreten, die als typisch für das Masern-Virus bezeichnet werden, nicht die gleichen Strukturen auftreten, wie in „infizierten“ Zellen. Oder es wäre bewiesen worden, dass auch in „uninfizierten“ Zellen exakt die gleichen ablaufen, wie in Zellen, die als „infiziert“ ausgegeben werden.

Damit entfällt diese Publikation, um sie in der zugrunde liegenden Ausschreibung verwenden zu können. Sie erfüllt nicht die durch die Wissenschaft und Gericht vorgegebenen Voraussetzungen.

5. Publikation von Horikami & Moyer, 1995, Seite 24 – 25 d. G.

Bei dieser Publikation handelt es sich, wie der Gutachter ausführt, nicht um eine von mir geforderte Originalarbeit, in der die Autoren „die Existenz des Masern-Virus behaupten und belegen und darin u.a. der Durchmesser des Virus bestimmt ist“, sondern um eine Übersichtsarbeit, in der nur die Ergebnisse anderer aufgeführt wird, ohne die jeweils zugrunde liegende Beweisführung vorzunehmen.

Wie der Gutachter ausführt, werden darin nicht die Beweise für die Existenz und den Durchmesser des behaupteten Masern-Virus geführt, sondern Aussagen zu dessen angenommener Erbsubstanz getätigt.

Die einzelnen Artikel beweisen jedoch, dass es keine „Masern-Virus-Erbsubstanz“ gibt, sondern Stücke aus unterschiedlich langen Teilstücken, die zu einem größeren Teil zusammengesetzt werden, das dann als ganzes Masern-Virus-Genom ausgegeben wird.

Zentrale Argumente zur Ablehnung dieser Übersichtsarbeit ergeben sich z.B. dadurch (Aufzählung nicht vollständig), dass sich alle Autoren der zitierten Studien auf die damals und bis heute nicht verifizierten und validierten Zell-Experimente zur Vermehrung der behaupteten Masern-Viren stützen und dabei nicht überprüft haben, ob die dabei gewonnenen Erbgutmoleküle, die dem Masern-Virus zugesprochen werden, nicht „endogen“ sind, d.h. ganz natürlich in menschlichen Zellen vorkommen oder in den menschlichen und tierischen Laborzellen und den zu ihrer Kultur (Lebenserhalt, Wachstum und Zellteilung) verwendeten Flüssigkeiten.

In den zitierten Studien wurde niemals das entscheidende Kontrollexperiment erwähnt oder durchgeführt, um zu zeigen, dass die mittlerweile festgelegten Molekül-Sequenzen, die als Masern-Virus-Erbsubstanz ausgegeben werden, nicht Bestandteil der menschlichen Erbsubstanz und/oder die der verwendeten Zellen und Flüssigkeiten sind.

Die Ausführungen des Gutachters zum Ende seiner Einlassungen zu dieser Publikation auf Seite 25 „Nicht ganz klar verständlich ist, warum der Kläger eine relativ alte Übersichtsarbeit auflistete. Die Zitation von Standardwerken zum Thema Masernvirus in der jeweils neuesten Version wäre für mich nahe liegender gewesen“ kann ich in diesem Fall nachvollziehen und verweise auf die erklärenden Ausführungen der DFG hierzu (2.6 Organisation) auf Seite 5 in dieser Stellungnahme.

6. Publikation von Daikoku et al, 2007, Seite 25 – 26 d. G.

Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung war, dass die Autoren Benyesh et al 1958 (Virol. 5: 256-74) belegten, dass der Durchmesser der vermuteten Masern-Viren bei 140 nm liegt, andere Autoren aber aufgrund von Messungen von Membran-Aussackungen veränderter und sterbender Zellen, die als mit einem Masern-Virus infiziert ausgegeben wurden, auf ganz andere und sehr unterschiedliche Werte kommen: Nakai& Imagawa (3. Publikation des Gutachtens) kamen 1969 auf die Werte 180-600 nm und Lund et al. (4. Publikation d.G.) kamen 1984 auf 300-1000 nm.

Daikoku et al. stellten 2007 fest, dass in diesen Studien nicht untersucht wurde, welche der „Virus ähnlichen Partikel“ tatsächlich Viren, defekte Viren oder gar keine Viren, sondern zelleigene Strukturen, wie z.B. Mikrovilli (fadenförmige Zellfortsätze zur Vergrößerung der Zelloberfläche) etc. oder das Resultat von Zellschwellungen etc. sind.

Außerdem stellten sie fest, dass die Lokalisation der Eiweiße die dem Masern-Virus zugesprochen werden, nicht ausreichend „charakterisiert“ wurden. Laut Feststellung der Autoren gab es im Jahr 2007 kein ausreichend wissenschaftlich belegtes Masern-Virus-Modell, obgleich das Modell des vermuteten Masern-Virus schon lange vor 2007 als wissenschaftlich bewiesen und als Abbild der Realität ausgegeben wurde.

Diese Aussagen von Daikoku et al., 2007, zusammen mit den von ihnen erzielten Ergebnissen, sind ein ernst zu nehmender wissenschaftlicher Hinweis, alle bisherigen Behauptungen zum angenommenen Masern-Virus zu überprüfen, ob nicht in Wirklichkeit statt mit einem Virus, nur mit zelleigenen Strukturen und Eigenschaften gearbeitet wurde, die als Masern-Viren fehlgedeutet wurden.

Die Autoren verwenden keine Standard-Gradienten-Zentrifugation, um die vermuteten Masern-Viren zu isolieren und zu reinigen, sondern verwendeten eine Konzentrations-Technik, um Partikel für die elektronenmikroskopische Analyse im „negative staining“-Verfahren herzustellen. Obwohl anhand dieser Partikel eine exakte Größenangabe ihres Durchmessers möglich gewesen wäre, wurde der Durchmesser der vermuteten Masern-Viren nicht mit dieser, sondern mit der Dünnschnitttechnik ermittelt, die nur sehr grobe Durchmesserangaben erlaubt.

Außerdem wurde aus nicht erklärlichen und entschuldbaren Gründen, die leicht durchführbare und standardmäßige biochemische Charakterisierung der vermuteten Masern-Viren nicht durchgeführt.

Für die Infektionsversuche verwendeten die Autoren keine isolierten und aufgereinigten Partikel, sondern pressten die Überreste getöteter Zellen und die Bestandteile der Zellkultur-Flüssigkeiten durch verschiedene Filter verschiedener Porengrößen von 3000 nm, 800 nm, 450nm und 220 nm. Die so hergestellten, heterogenen Aggregate, mit der künstlich hergestellten Größenverteilung von 220nm bis 3000 nm, waren in allen diesen Größenbereichen „infektiös“ im Sinne der unspezifischen Zellveränderungen, die als Masern-Virus-Infektion ausgegeben wird.

Aus nicht erklärlichen und entschuldbaren Gründen, wurden die leicht durchführbare und standardmäßige biochemische Charakterisierung dieser durch Pressung erzeugten Aggregate nicht durchgeführt.

Ebenso wenig wurden erstaunlicherweise diese durch Pressung erzeugten Aggregate der Größenordnung von 220 nm bis 3000 nm nicht fotografiert, um sie als Masern-Virus ausgeben zu können.

Da durch Anwendung der gleichen Zellkulturexperimente von Enders & Peebles 1954 (1. Publikation des Gutachtens), die niemals durch Kontrollexperimente auf Viren oder „Infektion“

verifiziert und validiert wurden, mit allen Aggregaten aller Größenbereiche von 220 nm bis 3000 nm Resultate erzielt wurden, die als „Infektion“ gedeutet werden, geben die Autoren diese künstlich durch Pressen erzeugte Aggregate als „Masern-Viren“ aus.

Das tun sie, obwohl die biochemische und elektronenoptische Zusammensetzung dieser „infektiösen“ Aggregate nicht untersucht wurde, was sehr schnell und effektiv möglich gewesen wäre, was unerklärlich, nicht nachvollziehbar und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist und als Hinweis auf ein Handeln zur Unterdrückung nicht erwünschter Resultate gewertet werden kann.

Anhand der Dünnschnitte „infizierter“ Zellen „bestimmen“ die Autoren den „neuen“, nunmehr revolutionären Durchmesser der behaupteten Masern-Viren auf die mehr als ungewöhnliche Größenverteilung von 50-1000 nm.

Die Schlussfolgerung der Autoren, dass die Kombination beider Methoden – der Dünnschnittmethode und der „negative staining“-Methode, bewiesen hätten, dass die damit gesehenen und auf zwei unterschiedliche Art und Weise hergestellten Partikel Masern-Viren der Größenordnung von 50 nm bis 1000 nm seien, ist nachweislich falsch und Beweis ihrer Unredlichkeit:

1. Mit den künstlich durch Sedimentation hergestellten Partikeln, die in der Aufsichtsmethode des „negativ staining“ fotografiert wurden, wurden keine Infektionsexperimente durchgeführt und keine Größenbestimmung vorgenommen (und auch nicht biochemisch charakterisiert).
2. Die künstlich durch Pressung hergestellten Aggregate der Größenordnung von 220 nm bis 3000 nm wurden nicht fotografiert (und auch nicht biochemisch charakterisiert), sondern festgestellt, dass alle Partikel der Größenordnung von 3000 nm bis 220 nm „infektiös“ sind.

In Wirklichkeit haben die Autoren also keine zwei Methoden kombiniert, um den Durchmesser der Masern-Viren zu bestimmen und seine Infektiösität zu beweisen. Sie haben drei Methoden verwandt, die sie nachweislich nicht kombiniert haben, sondern die Resultate der drei Methoden, 1. Partikelgrößenbestimmung im Dünnschnitt; 2. Beweis der Existenz von Partikeln durch Konzentrations-Zentrifugation, deren Größe und Zusammensetzung aber nicht bestimmt wurden und 3. Infektionsexperimente mit Partikeln der Größe von 220 nm bis 3000 nm, die sie nicht fotografiert und biochemisch charakterisiert haben auf unwahre und darüber hinaus unlogische Art und Weise verknüpft.

Die Versuche dürfen und müssen wissenschaftlich gesehen sogar anders gedeutet werden. Da keinerlei Kontrollexperimente durchgeführt werden, die die Behauptung rechtfertigen könnten, dass die künstlich hergestellten Aggregate Masern-Viren seien, ist Beweis, dass es der Mix aus Bestandteilen der getöteten, gestorbenen und veränderten Zellen und deren Zellkulturflüssigkeiten ist, die für die Veränderungen verantwortlich sind, die als „Infektion“ fehl gedeutet werden.

Auch die logische Tatsache, dass die Verdünnung der jeweiligen Aggregatmixturen entsprechend weniger Veränderungen in den Zellexperimenten hervorrufen, ist kein Beweis für die Anwesenheit eines Virus, sondern ein Beweis für die Anwesenheit von nicht näher bestimmten Substanzen und Substanzkombinationen in den Aggregatmixturen, die wie andere zahlreich bekannte Substanzen und Substanzkombinationen, in und an Zellen die gleichen Effekte der Zell-Veränderungen und des Zell-Sterbens auslösen, die hier als „Infektion“ fehl gedeutet werden.

Die Autoren der Studie können sich bei ihrer Behauptung zu diesem Versuch, dass die künstlich hergestellten Partikel der Größe von 220-3000 nm viraler Natur seien, nur auf die bloße Behauptung der Hersteller der „infizierten“ Zellkulturen beziehen (Enders & Peebles 1954 = 1. Publikation des Gutachtens), dass diese mit dem Masern-Virus infiziert seien, da es in dieser und anderen Publikationen keinen wissenschaftlichen Beweis für die Anwesenheit eines Virus gibt.

Bei der Deutung ihrer ganz anderen Versuche mit eingebetteten Zellen und einer indirekten Dünnschnittuntersuchung im Elektronenmikroskop, stellen die Autoren im Resultate-Teil auf Seite 111 ihrer Studie, rechts oben, in acht Zeilen fest, dass die Verteilung von wichtigen Eiweißen, wie im Masern-Virus-Modell vorgesehen, in den großen Aussackungen, die sie für besonders effektive Masern-Viren halten, ganz anders sind als in den kleineren Aussackungen, die andere Autoren als besonders effektive Masern-Viren deuten.

Im Diskussionsteil auf Seite 112, rechts unten, werden diese das Masern-Virus-Modell in Frage stellenden Befunde relativiert, indem eingestanden wird, dass die hierfür verwendete „Immunelektronenmikroskopie“ nicht für die Untersuchung der Virus-Morphologie entwickelt wurde. Diese irritierenden Befunde werden auch nicht mehr weiter diskutiert, was unredlich ist und ein weiterer Punkt, diese Publikation zurückzuweisen.

Gerade auf diese nicht geeignete Technik bezieht sich der Gutachter in seiner abschließenden Bemerkung zu dieser Studie auf Seite 26, 9. Zeile von oben:

„Durch die Anwendung der Immunelektronenmikroskopie sowie der nach Größe fraktionierten Filterung mit anschließender Messung der Infektiösität konnten die Autoren überzeugend und wissenschaftlich suffizient den Größenbereich von infektionstüchtigen Virionen des Edmonston Masernvirusstammes belegen.“

(Anmerkung von mir: Die Hervorhebung erfolgte durch den Gutachter)

Die Aussage „wissenschaftlich suffizient“ ist dabei unredlich, da in der Studie zwar viele Widersprüche thematisiert, aber keinerlei Kontrollversuche durchgeführt und/oder dokumentiert wurden, um auch nur irgendeine der angewandten Methoden als verifiziert, validiert und als für den Untersuchungszweck geeignet ausgeben zu können.

Mehr noch: Die Autoren haben die für die Infektionsexperimente künstlich durch Pressung hergestellten Aggregate weder fotografiert noch biochemisch charakterisiert, was mit Standardmethoden schnell, leicht und günstig gewesen wäre.

Die Autoren verstoßen damit gegen die wissenschaftlichen Prinzipien der „Redlichkeit“ und der „Qualitätssicherung“, nochmals gegen das Prinzip der Redlichkeit, indem sie ihre widersprüchlichen Resultate nicht selbstkritisch diskutieren und ihre unzulässigen Schlussfolgerungen nicht in Frage stellen, und auch gegen das „lege artis“ Prinzip, da sie nicht auf dem neuesten Stand der Wissenschaft arbeiten und argumentieren und das auch nicht erklärend rechtfertigen.

Der Gutachter behauptet im letzten Satz zu seinen Ausführungen zu dieser Studie auf Seite 26, dass

„Die Einwände des Beklagten (...) ignorieren schlicht die beschriebenen Reinigungsschritte für die Viruspartikel sowie die zwei voneinander unabhängigen Verfahren zur Demonstration der Masernvirus-Spezifität der beobachteten Zellveränderungen bzw. der elektronenmikroskopisch gesicherten Virionen.“

Diese Behauptung ist ebenso unredlich, da in der zugrunde liegenden Studie keinerlei Kontrollversuche durchgeführt wurden, um damit die verwendeten Methoden zu verifizieren, womit den gewonnenen Ergebnissen und Deutungen keine wissenschaftliche Bedeutung gegeben werden kann und nicht gegeben werden darf.

Mehr noch: Die Autoren beschreiben exakt, dass keine Reinigungsschritte durchgeführt wurden, auch keine, wie sie für Viren Standard sind (u.a. Gradienten-Zentrifugation), sondern aus Überresten veränderter, gestorbener, getöteter Zellen und den Bestandteilen in den verwendeten Zellkulturflüssigkeiten, durch Pressung dieser undifferenzierten Masse durch Poren unterschiedlicher Größe, künstlich Aggregate unterschiedlicher Größen hergestellt wurden. Diesen Vorgang als „Reinigungsschritte“ zu bezeichnen ist unredlich. Selbst die Autoren behaupten nicht, dass sie die zur Herstellung der Aggregate verwendete Masse gereinigt hätten.

Ebenso unredlich ist die Behauptung des Gutachters, diesen Pressvorgang einer nicht aufgereinigten, nicht auf die Zusammensetzung untersuchten Masse und die von den Autoren selbst als ungeeignet relativierte, indirekte Methode der Immunelektronenmikroskopie, als zwei Verfahren zur Demonstration der Masernvirus-Spezifität zu bezeichnen, da auch diese Methode von den Autoren, nicht auf die Anwesenheit von Viren und deren Morphologie verifiziert und validiert wurde.

Außerdem widerlegen die Befunde der Autoren, dass die großen Strukturen im Dünnschnitt, die sie als Viren bezeichnen, deutlich dünnere Membranen als die kleineren haben, dass es sich dabei um Masern-Viren handeln könnte.

Die Befunde der Autoren, dass

1. die mit der Konzentrations-Technik hergestellten kleinen Partikel bis zur Größe von 220 nm, die im „negative staining“-Verfahren in Aufsicht fotografiert wurden, nur

Ausstülpungen (Projektionen) auf der Membran zeigen, aber im Inneren kein Nukleokapsid,

2. die Partikel der Größe 350 nm bis 400 nm Ausstülpungen und Nukleokapside,
3. die noch größeren nur Nukleokapside aber keine Ausstülpungen,

widerlegen ihre eigene Aussage, dass alle Partikel der Größen von 50 nm bis 1000 nm Masern-Viren seien. „Masern-Viren“ sind laut Definition nur dann Masern-Viren, wenn sie gleichzeitig Ausstülpungen und Nukleokapside aufweisen.

In ihrer Logik dürften sie nur Strukturen und Partikel der Größe von 350 nm bis 400 nm als Masern-Virus ausgeben. Damit haben sich die Autoren selbst widerlegt.

(Anmerkung: Die Autoren arbeiten gerade daran, mit den gleichen Zelltechniken durch die Fusion von Zellen, die mit „Masern-Viren“ „infiziert“ sind, mit solchen, die mit dem „Röteln-Virus“ „infiziert“ sind, einen Zweifachimpfstoff gegen Masern und Röteln in Form eines chimären Masern-Röteln-Virus herzustellen.)

Damit entfällt auch diese Publikation, um sie in der zugrunde liegenden Ausschreibung verwenden zu können. Sie erfüllt nicht die durch die Wissenschaft und das Gericht vorgegebenen Voraussetzungen, um als wissenschaftlich gewertet zu werden.

IV. Stellungnahme zur „gutachterlichen Stellungnahme“ zu den Einlassungen bzw. Beweisanträgen auf Seite 28-35 des Gutachtens.

Das Landgericht Ravensburg hat im zugrunde liegenden Beschluss vom 24.4.2014 dem Gutachter vorgegeben, dass

„Beweisthema ist nur, ob die vom Kläger vorgelegten Publikationen wissenschaftliche Publikationen sind und diese den Nachweis des Masernvirus erbringen. Maßstab für die Wissenschaftlichkeit der Publikationen und für die Frage der Beweisführung hinsichtlich der Existenz des Masern-Virus und die Frage der Bestimmung des Durchmessers ist der gegenwärtige Stand der medizinischen Wissenschaft in ihrem forschungsgeschichtlichen Zusammenhang.“

(Anmerkung: Hervorhebung durch mich)

Der Gutachter verwendet hierfür 8 Seiten des 36-Seitigen Gutachtens und benutzt 24 Seiten des Gutachtens um nicht-beauftragte Kommentare zu den „Einlassungen bzw. Beweisanträgen des Klägers und des Beklagten bzw. der jeweiligen Rechtsanwälte“ zu tätigen. Mit seinen Kommentaren relativiert und entstellt der Gutachter die präzise Vorgabe des Gerichts von „Wissenschaftlichkeit“, die Geschichte, Intention und zugrunde liegende Vorgaben unserer Verfassung, relevante Gesetze und Rechtsprechung hierzu, Ausgangspunkt und Vorgaben des zugrunde liegenden Preisausschreibens und zentrale Aussagen von mir in einer Veröffentlichung zum Prozess.

Die Analyse auch dieser Ausführungen des Gutachters ist generell wichtig und zielführend. Sie verdeutlicht die Denk- und Gefühlswelt dieses repräsentativen Wissenschaftlers und eines Teils der „wissenschaftlichen Community“ und macht klar, welche Mechanismen zu Fehlentwicklungen in der Wissenschaft führen und warum diese aufrechterhalten werden. Die Ausführungen des Gutachters hierzu und ihre Analyse liefern weitere Argumente für die Unwissenschaftlichkeit der vorgelegten Publikationen.

Zu „1. Existenz des Masernvirus an sich und seine ursächliche Bedeutung für die Maserninfektion“ (Seite 28 – 29 des Gutachtens)

Als einen Beweis, dass die Existenz des Masern-Virus und die Verursachung von Masern nicht bezweifelt wird und hinreichend wissenschaftlich belegt sei, führt er stichprobenartig aus dem Internet erhobene Zahlen über die große Anzahl an Fachartikeln über und im Kontext mit dem behaupteten Masern-Virus an. Dabei war und ist Anzahl kein Indikator für Wissenschaftlichkeit.

Die Anzahl der an der Masern-Virus-Forschung beteiligten Personen, die er als Fachwissenschaftler bezeichnet und aus der Anzahl der vorhandenen Fachpublikationen errechnet, gibt er mit 30.000 an, obwohl ihm bekannt ist, dass die meisten Autoren keine Fachwissenschaftler sind. In Wirklichkeit sind die meisten dieser Fachwissenschaftler

bemühte Mediziner und Studenten, die sich oft nur zu Schulungszwecken, für eine schnelle medizinische Promotion, einmalig und nur am Rand mit dem Thema beschäftigen. Ihnen fehlen als Mediziner meistens, wie die DFG hierzu (Seite 5 der Stellungnahme) ausführt, die Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten, und was erschwerend hinzukommt, verhindern strukturelle Vorgaben an deren Arbeitsplatz „wissenschaftlich produktives“ Arbeiten.

Darin liegt eine Ursache von Fehlentwicklungen in der Wissenschaft und warum diese nicht zugegeben werden: Eine Mehrheit nicht-wissenschaftlich arbeitender Mediziner gibt nicht wissenschaftliche Aussagen in der Öffentlichkeit als wissenschaftlich bewiesene Tatsachen aus. Sie revidieren diese auch dann nicht, wenn es bessere Erklärungen gibt oder die alten Annahmen sich als falsch herausstellten, u.a., da niemand die Verantwortung hierfür übernehmen möchte.

Die Aussage des Gutachters „Die riesige Zahl an Fachartikeln ließ sich nur stichprobenartig überprüfen – es fand sich dabei kein einziger Artikel, der die Existenz des Masernvirus oder seine ursächliche Bedeutung für die Masernerkrankung negierte“ ist ein Beweis, dass er - im zugrunde liegenden Gutachten - die für Wissenschaftlichkeit vorgegebenen Kriterien verletzt hat:

- A. **„lege artis“** zu arbeiten, da er (der Gutachter) damit zugibt, dass er sich keine Kenntnis des dem Gutachterauftrag (u.a. Auftrag zum forschungsgeschichtlichen Zusammenhang darzustellen) zugrunde liegendes Schrifttum verschafft hat und demnach auch nicht pflichtgemäß verwerten kann. Hinzu kommt, dass er aufgrund seiner nur stichprobenartigen Überprüfung unzulässig schlussfolgert, dass es keine Beiträge im „Schrifttum“ gibt, die das Masern-Virus-Konzept und die Masern-Impfung in Frage stellen. Selbstverständlich gibt es diese Beiträge.
- B. **Redlichkeit.** Der Gutachter hat hierbei die Aufgabe des Wissenschaftlers aktiv unterdrückt, Ergebnisse konsequent zu kontrollieren und anzuzweifeln, wobei auch Befunde anderer darzustellen sind, die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen. Er unterdrückt zu verwertende Aussagen und Ergebnisse, die relevant sind, auch um das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben“ zu gewährleisten, weil er pflichtwidrig nur eine „stichprobenartige“ Überprüfung vorgenommen hat und das auch nur für einen Teilbereich des „Schrifttums“.
- C. **Sicherung der Qualität,** indem der Gutachter Ergebnissen einen Wert beimisst, obwohl verwendete Methoden nicht durch Kontrollexperimente verifiziert und bei der Wiedergabe zwischen Erkenntnis und Interpretation nicht unterschieden werden. Befunde aus den begutachteten Publikationen, die eindeutig die erstellten Hypothesen verwerfen, ebenso Befunde und Erkenntnisse anderer Wissenschaftler, die die erstellten Hypothesen verwerfen, wurden nicht mitgeteilt, sowie relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten nicht nur nicht angemessen zitiert, sondern unterdrückt.

Hinzu kommt, dass die Aussage des Gutachters, „die riesige Zahl an Fachartikeln ließ sich nur stichprobenartig überprüfen ...“ eine Falschaussage ist, denn schon vor dem Internet

war es anhand von entsprechenden Nachschlagewerken jedem Wissenschaftler möglich, aus der riesigen Zahl von Publikationen denjenigen Beitrag zuverlässig zu finden, der sich mit bestimmten Themen und deren Infragestellung beschäftigt. Wer sucht, der findet. Wer nicht sucht, darf nicht behaupten, dass er nichts gefunden hat und daraus schließen, dass es das Gesuchte nicht gibt.

Nach seinen Ausführungen hierzu entstellt der Gutachter auf Seite 28, 12. Zeile von unten, meine präzisen Aussagen zum Prozess aus der Zeitschrift WissenschaftPlus 3+4/2014. Er behauptet, dass ich eine „groß angelegte Manipulation zugunsten von Impfstoffherstellern“ für möglich halten würde und unterdrückt dabei meine klaren Formulierungen, in denen die Pharmaindustrie nicht vorkommt, da sie ebenso Objekt der Fehlentwicklung ist, weil geimpft wurde, bevor es eine Pharmaindustrie gab. Er verfälscht dabei, dass ich von einer Fehlentwicklung, basierend auf anfänglichen Irrtümern ausgehe und eben nicht von einer „groß angelegten Manipulation.“ Er unterdrückt dabei meine inhaltlich klare wissenschaftliche Beweisführung, dass die Behauptungen zum behaupteten Masern-Virus wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen, rechtlich nicht zu verantworten und wegen der damit unzulässig bewirkten Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben und den resultierenden Angriffen auf die Würde der Menschen, sofort einzustellen sind.

Auf Seite 28, ab Zeile 8 von unten, geht er auf den Kalten Krieg zwischen den USA und der Sowjetunion ein und schlussfolgert, dass es generell keine Kritik am Virus-Konzept gibt, da es aus der Sowjetunion keine grundlegende Kritik am Virus-Konzept der USA gab. Diese Argumentation ist nicht zulässig, da falsch und unredlich. In der Sowjetunion gab es zu dieser Zeit keine freie Wissenschaft, die auf wissenschaftlicher Ebene hätte argumentieren können und dürfen. Die jeweiligen Regierungen der Sowjetunion haben ebenso Seuchenkonzepte für die Ausgrenzung und Tötung missliebiger Personen missbraucht, wie es im Dritten Reich umfangreich geschehen ist und wie es die Kolonialstaaten vor, während und nach dem ersten Weltkrieg, mit Methoden des Verhungerns durch Quarantäne und Vergiften taten und damit hauptsächlich in Afrika Hunderttausende Menschen töteten.

Er unterdrückt dabei die veröffentlichten und intensiv diskutierten Fakten (u.a. in Fachartikel- und Buch-Form: Das Robert Koch-Institut im Nationalsozialismus), dass sich die Infektionstheorie, die heute als wissenschaftlich dargestellt wird, erst durch Vernichtung und Verächtlichmachung jüdischer Forscher und derjenigen, die mit deren Erkenntnisse arbeiteten und argumentierten, ab 1933 als globales Dogma durchsetzen konnte. Die Mehrheit der damaligen Forscher, angeführt von einer Mehrheit jüdischer Forscher, haben sich mit wissenschaftlichen Argumenten und Beweisen gegen diese von Staaten seit langem für Ausgrenzung und Euthanasie missbrauchten Konzepte und Hypothesen der Infektionstheorien ausgesprochen und die hierbei benutzten Behauptungen über Viren und Impfstoffe wissenschaftlich widerlegt.

Er verschweigt bei seinen Ausführungen, dass im Wettkampf der USA und der Sowjetunion die US-Armee die zugrunde liegende Forschung und Impfstoff-Entwicklung finanzierte und Enders & Peebles zu den Leitfiguren aufbaute, um deren Publikation aus dem Jahr 1954 (1. Publikation des Gutachtens) als Beweis für die Existenz und die Isolation des Masern-Virus auszugeben. Dies obwohl die Autoren damals und der Gutachter heute zum Schluss kommen, dass darin explizit kein Masern-Virus entdeckt und isoliert wurde.

Die Beauftragung und Finanzierung der Virus-Forschung durch die US-Armee, der man keine Wissenschaftlichkeit unterstellen kann, ist einer von mehreren Gründen für die Fehlentwicklung auf diesem Gebiet. Der Gutachter verschweigt hierbei den enormen Erfolgsdruck auf die Beteiligten, der von der Armee beauftragten Enders & Peebles, der sich dadurch ergab, dass die USA im Jahr 1955 durch viele, massive und tödliche Impfschäden (sog. *Cutter-Incident*) durch die Salk-Polio-Impfung ihren größten Arzneimittelskandal erleiden musste. Vielleicht war das der Grund, warum Enders & Peebles keine Zeit hatten, ihre zentrale Methode zur „Isolation“ von „Masern-Viren“ durch Kontrollversuche zu validieren, wie der Gutachter und jeder, der diese Publikation liest, feststellt.

Auf diese Publikation beziehen sich aber die Mehrheit der „Wissenschaftler“ und Mediziner, wenn sie die Existenz des Masern-Virus behaupten. Aufgrund dieser Behauptungen wird gegen Masern geimpft und damit unzulässig in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingegriffen, da es keine wissenschaftliche Rechtfertigung für diese Impfung geben kann und auch tödliche Impfschäden bei Masern wissenschaftlich nachgewiesen sind. Diese Publikation von Enders & Peebles ist Ausgangspunkt und eine der wesentlichen Ursachen für die Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Masern-Erkrankung und der Masern-Impfungen.

Die indirekte Ableitbarkeit der Existenz von Viren, wie sie der Gutachter auf Seite 28, ab der 3. Zeile von unten versucht, indem er einen Erfolg von spezifischen Impfprogrammen behauptet, ist immer unwissenschaftlich und nicht zu rechtfertigen, da auch viele indirekte Beweise keinen Beweis für einen ansonsten mit Standardmethoden nachweisbaren Gegenstand ergeben. Dass er bei dieser Argumentation den Impfstoffprogrammen und den Aussagen darüber einen wissenschaftlichen Wert zuschreibt ist unzulässig, da es für keinen Impfstoff eine publizierte wissenschaftliche Risiko-Nutzen-Analyse gibt, die wissenschaftlich den behaupteten Nutzen und die gegebenen Risiken erfasst hätte, und der Gutachter dies wissen muss, da er darüber Aussagen macht.

Viele wissenschaftlich arbeitende Autoren, darunter Dr. Buchwald in seinen Veröffentlichungen (u. a. Impfen - Das Geschäft mit der Angst), haben anhand der offiziellen Zahlen bewiesen, dass die Masern-Erkrankungen auf das heutige Niveau zurückgefallen sind, bevor „dagegen“ geimpft wurde.

Die hierbei getätigte Aussage über „spezifische Antikörper gegen Masernviren im Blut“ ist ebenso unzulässig, da es mangels wissenschaftlich durchgeführter Isolation und Aufreinigung eines Masern-Virus nicht möglich ist, Globuline aus dem Blut als spezifisch gegen ein Masern-Virus gerichtete Antikörper zu behaupten.

Niemals wurde in einem Menschen, auch im Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten, ein Masern-Virus gesehen, fotografiert, daraus isoliert, wieder fotografiert, biochemisch charakterisiert und als Masern-Virus bewiesen. Es fehlt bei Masern damit der Goldstandard, das direkt aus Menschen isolierte, gereinigte, charakterisierte und als infektiös bewiesene Agens, um der indirekten Beweisführung durch Zellexperimente im Reagenzglas – wenn diese gelungen wären, was nicht der Fall ist – als wissenschaftlichen Beweis für ein Masern-Virus ausgeben zu dürfen.

Obwohl die Psychosomatik die Verursachung von Masern wissenschaftlich bewiesen hat, gesteht der Gutachter auf Seite 29, oben, diesen Regelkreisen ad hoc nur eine individuelle psychosomatische Beeinflussung zu. Aber: Was individuell Wirkung hat, kann dies auch global tun. Weil in diesem neuen Forschungsgebiet noch keine systematischen epidemischen Untersuchungen durchgeführt worden sind, aber Studien, die deren auch kollektive Wirkung bis in den Zellkern hinein bewiesen haben, behauptet er, dass psychosomatische Erkrankungen keine epidemische Verbreitung haben. Aus dieser seiner unzulässigen wie unlogischen Behauptung schließt er, dass „eine psychosomatische Ursache kann nicht das weltweite Auftreten der Masern ... erklären.“

(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter)

Die Ausführung des Gutachters „Lediglich der Verlauf der Maserninfektion kann über psychosomatische Regelkreise individuell psychosomatisch beeinflusst sein“ beweisen, dass er Hinweise auf eine andere wissenschaftliche Erklärung der Masern hat, der er aufgrund seiner Verpflichtungen als Wissenschaftler und Gutachter nachzugehen hat und diese reflektieren, angemessen beachten und zitieren muss. Stattdessen versucht er diesen neuen wissenschaftlichen Ansatz durch nicht zulässige und unlogische Behauptungen zu ignorieren und zu entstellen. Das ist unredlich.

Zu „2. Beweisführung zur Existenz des Masernvirus ... und speziell von solchen, die durch das RKI veröffentlicht wurden.“ “ (Seite 29 – 30 des Gutachtens)

Die Aussagen des Gutachters hierzu auf Seite 29 sind falsch und unzulässig:

„Alle von der einschlägigen wissenschaftlichen „Community“ (d.h. der weltweiten Gesamtheit an Masernvirusforschenden und medizinischen Anwendern dieser Forschungsergebnisse) als notwendig und hinreichend akzeptierten Fachartikel zum Beleg der Existenz und zur strukturellen und molekularen Natur des Masernvirus wurden vor Juli 2000 veröffentlicht. Insofern bestand und besteht in den Augen dieser Community kein Grund, bereits Bewiesenes neu zu beweisen. Dies wäre eine Verschwendung von Menschheitsressourcen.“

Z.B. stellen die Autoren der 6. Publikation des Gutachtens (Daikoku et al., 2007) fest, dass es speziell in Bezug auf die Behauptungen zur Struktur und molekularen Natur des Masern-Virus und auf die Masern-Impfung einen sehr großen und dringenden Forschungsbedarf gibt, da es u.a., je nach Forschergruppe, unterschiedliche und sich widersprechende Angaben zum Größenbereich und zur Zusammensetzung der vermuteten Masern-Viren gibt und dabei die Infektiosität der unterschiedlichen Größenbereiche der vermuteten Masern-Viren nicht bestimmt worden seien. Die Autoren dieser Studie stellen fest, dass eine Arbeitsgruppe den Durchmesser des Masern-Virus von exakt 140 nm festgestellt hat, eine andere von 180 bis 600 nm, eine von 300-1000 nm, und es nicht klar sei, welche davon infektiös, welche davon defekt oder sogar normale Bestandteile von menschlichen Zellen seien.

Wenn menschliche Bestandteile statt eines Masern-Impfstoffes in den Impfstoffen gespritzt werden, ist klar, dass das zu unerwünschter „Neben“- Wirkung von Impfstoffen, wie allergischen Reaktionen aller Art kommen muss, die als „Auto-Immunerkrankungen“ bezeichnet werden. Diese Autoimmunerkrankungen sind wiederum Co-Faktoren oder

vielleicht sogar Hauptfaktor bei der Auslösung von psychosomatischen Krankheiten, wie gerade durch immer mehr Forschung auf diesem Gebiet herausgearbeitet wird.

Aufgrund der deutschen Geschichte wird heute gelehrt und ernst genommen, dass wissenschaftliche Aussagen, auch wenn die Mehrheit sie als wahr angenommen haben, generell falsch sein können und deswegen, aber aus anderen Gründen – um die Würde des Menschen, sein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen – Wissenschaftler immer und jederzeit ihre eigenen Aussagen überprüfen müssen. Seit den wissenschaftstheoretischen Arbeiten von Sir Karl Popper gilt in der Wissenschaft zudem der Satz, dass wissenschaftliche Wahrheiten nur so lange gelten, bis es bessere Erklärungen gibt. Diese besseren Erklärungen werden in Bezug auf die Masernerkrankung von der „Community der Masernvirusforscher und Anwender dieser Erkenntnisse“ aus unwissenschaftlichen aber nachvollziehbaren Gründen ignoriert, entstellt und pflichtwidrig unterdrückt. Zu dieser Art von „Community“ zählt sich der Gutachter.

Nach vielen ursächlichen Impfschäden bis hin zu Todesfällen durch die Pockenzwangsimpfungen, wurden in der BRD die Gesetze für die Impfpflicht außer Kraft gesetzt. Nach der Wiedervereinigung wurde das Infektionswesen an die Methoden und Vorgaben der USA angepasst und das hierfür bundeseigene Robert-Koch-Institut entsprechend umstrukturiert. Der Gesetzgeber, der der Freiheit der Wissenschaft durch Artikel 5.3 des Grundgesetzes (GG) immer bei der Unveräußerlichkeit der Würde des Menschen und bei Eingriffen in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) eindeutige und darüber hinaus spezialgesetzlich definierte Grenzen setzt (u.a. das Infektionsschutzgesetz, das Gentechnikgesetz u.a.), hatte die Notwendigkeit, ein neues Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Infektionskrankheiten zu erstellen erkannt. Die US-amerikanische Regierung forderte durch ihre Vorgaben zur Pandemieplanung auch wieder Pflichtimpfungen und andere Zwangsmaßnahmen, die der gesetzlichen Regelung dieser Eingriffe in das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit bedurften.

Das Robert Koch-Institut

Durch die Formulierungen der §§ des nun notwendig gewordenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde hierbei auch die Unabhängigkeit der deutschen Forschung auf diesem Gebiet garantiert, indem das Gesetz mit Wirkung vom 1.1.2001, alle am Infektionswesen Beteiligten zum Handeln unter die Kriterien der „Wissenschaftlichkeit“ zwingt, die, initiiert 1997 durch die DFG, 1998 bis 2000 komplett ausformuliert und verpflichtend für das Robert Koch-Institut (RKI) wurden. Der §4 IfSG verpflichtet das RKI, eigenständig Forschung zu den Ursachen von Infektionskrankheiten durchzuführen – durch §2 IfSG auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft – und definiert die Masern-Erkrankung als eine Infektionskrankheit.

Diese Vorgaben des IfSG zur Forschung hat das RKI beim Masern-Virus durchgeführt und auch nach Einführung des IfSG pflichtgemäß versucht, das Masern-Virus zu isolieren und zu charakterisieren. Hierbei wurden Resultate erzielt, die die Behauptungen zur Existenz des Masern-Virus widerlegten, worauf diese Ergebnisse wissenschaftlich pflichtwidrig und die Sorgfaltspflicht des RKI verletzend nicht veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichung durch das prominente RKI hätte zu einer Revision der Behauptungen über das Masern-Virus und zur Einstellung der Masern-Impfungen geführt.

Die RKI - Forscher haben festgestellt, dass die „Masern-Viren“ einen ganz anderen Durchmesser als bisher vermutet haben und wichtige Bestandteile menschlicher Zellen, Ribosomen, mit denen die Zellen ihre Eiweiße herstellen, in sich tragen. Typische körpereigene Bestandteile können bei der Impfung zu den gefürchteten Nebenwirkungen aus dem Formenkreis der sog. Auto-Immunerkrankungen führen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch zu der tragischen Gehirnzerstörung, die als SSPE bezeichnet und von der behauptet wird, dass sie durch das Masern-Virus verursacht ist.

Um das unwissenschaftliche und unverantwortliche Verhalten des RKI zu thematisieren, wurde das Preisausschreiben zur Existenz des Masern-Virus entworfen und dabei die drei Kriterien formuliert:

1. dass eine Publikation vorgelegt werden muss, in der die Existenz des Masern-Virus behauptet und bewiesen ist und dabei der Durchmesser festgelegt ist;
2. dass die Publikation wissenschaftlich sein muss und
3. dass die Publikation vom RKI und dort von der Leiterin des Nationalen Referenzinstituts, PD Dr. Annette Mankertz stammen muss und die Vorgaben des IfSG (Wissenschaftlichkeit, eigenständige Forschung des RKI) erfüllt.

Im Rahmen der durch das Preisausschreiben getätigten Anfragen an das RKI, hat das RKI eingestanden, dass es diese Studie und neue Erkenntnisse gibt, dass ein neuer Längenbereich für das Masern-Virus von 120-400 nm festgestellt wurde und das Masern-Virus oftmals Ribosomen enthält.

Diese bedeutenden Erkenntnisse wurden laut Aussage des RKI zu internen Zwecken gefertigt und nicht veröffentlicht.

Damit gibt das RKI eine grobe Verletzung seiner gesetzlichen und wissenschaftlichen Pflichten zu. Das RKI hat als zentrale Wissenschafts-Behörde im Gesundheitsbereich immer das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger zu gewährleisten und muss die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens erfüllen, darf wichtige Erkenntnisse nicht unterdrücken, auch wenn diese Grundannahmen in Frage stellen.

Aus diesem Grund füge ich exemplarisch im Anhang eine E-Mail des RKI vom 24.1.2012 in die Stellungnahme ein, die diese Aussagen bestätigt.

Obwohl auch die Autoren der Publikationen des Gutachtens Nr. 1, 2, 3, 4 und vor allem 6, aus dem Jahr 2007, die der Gutachter gelesen hat, einen erheblichen Forschungsbedarf zum Masern-Virus, seiner Zusammensetzung, der behaupteten Infektiösität und den Masern-Impfungen formulieren, die die Autoren nur zum Teil selbst ausführen und auf weiteren Forschungsbedarf verweisen, impliziert der Gutachter auf Seite 30, oben, zur Maserngenese und zum Masern-Virus, dass

„deren Natur abschließend wissenschaftlich akzeptiert ist“

und folgert aus seiner unzulässigen und unwahren Behauptung, dass

„Insofern ist es auch widersinnig, Masernvirus-Existenz-beweisende Fachartikel des RKI zu fordern. Diese kann das RKI unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsgeboten und dem Veröffentlichungsgebahren wissenschaftlicher Fachzeitschriften nicht produzieren.“
(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter)

Hierzu habe ich schon ausgeführt, dass das RKI, dem Gebot des Gesetzes (§4 IfSG) und der generellen Sorgfaltspflicht folgend, den Hinweisen von Autoren wissenschaftlicher Fachartikel auf Unstimmigkeiten und Forschungsbedarf zur „Isolation des Masern-Virus“ folgend, diese Versuche durchführte. Dabei stellte das RKI aber weitere Unstimmigkeiten fest, die es vielleicht deswegen nicht veröffentlichte, weil es die „Veröffentlichungsgebahren wissenschaftlicher Zeitschriften“ und andere Konsequenzen befürchtet.

Auch muss hierzu darauf hingewiesen werden, dass die Terminologie des Gutachters „abschließend“, „akzeptiert“ und „widersinnig“ in der Wissenschaft nicht verwendet werden darf, sondern falsch oder richtig, bewiesen oder nicht.

Wichtig in diesem Kontext ist ein weiteres Argument:

Mir, als Verantwortlichem für die Formulierung des zugrunde liegenden Preisausschreibens, steht es selbstverständlich frei, welche Art von Bedingungen für die rechtliche Einklagbarkeit des Preisgeldes aufgestellt wurden, solange diese begründet und nicht rechtswidrig sind. In einem Rechtsstaat müssen die Formulierungen und Bedingungen eines Preisausschreibens, wie die z.B. einer Lotterie „1 aus 49“ in Gänze befolgt werden. Vor allem dann, wenn sie auf zwei der drei Seiten des Preisausschreibens begründet und ausgeführt werden, sich auf geltendes Recht und Gesetz und dabei auf eine zu besorgende Sicherstellung der höchsten Verfassungsgüter beziehen.

Im Lichte dessen, dass der Gutachter den vollen Ausschreibungstext kennt, ist seine Beurteilung meiner Forderung nach wissenschaftlichen Beweisen nach Maßgabe von Recht und Gesetz als „widersinnig“ nicht nachvollziehbar. Die präzise Argumentation im Preisausschreiben hierzu unterdrückt er bei seinen Ausführungen im Gutachten pflichtwidrig.

Da der Gutachter die Forderung nach Beweisführung auf dem jetzigen Stand der Wissenschaft durchzuführen, basierend auf einem Gesetz (IfSG) und der Verfassung, mit unlogischen und falschen Argumenten zurückweist, wie

„Insofern wäre es gegen jede wissenschaftliche Vernunft, die Vorlage von Fachartikeln zum Beweis der Existenz von Masern-Viren zu fordern, die erst nach Inkrafttreten des IfSG veröffentlicht wurden“
(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter);

der Gutachter aber auf Seite 17, unten, die Möglichkeit einräumt, dass

„Auch Fachartikel können trotz sorgfältiger Prüfung ... von vorneherein falsch sein bzw. sich mit zunehmenden Kenntnisstand im jeweiligen Fachgebiet als falsch herausstellen. Dies gilt umso mehr, wenn die verantwortlichen Autoren die Fälschungen absichtlich vornehmen und dabei das wissenschaftliche Kontrollsystem unterlaufen“

(Anmerkung von mir: Vor allem auch, wenn die verantwortlichen Autoren sich im gutgläubigen Irrtum befinden);

und obwohl er die wissenschaftliche Pflicht hat, alles anzuzweifeln und zu hinterfragen und die Warnhinweise der DFG in den seinem Arbeitsvertrag zugrunde liegenden „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ kennt, dass

„Forschung als Tätigkeit ist Suche nach neuen Erkenntnissen. Diese entstehen aus einer stets durch Irrtum und Selbsttäuschung gefährdeten Verbindung von Systematik und Eingebung“;

„Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen ist eine Grundbedingung dafür, dass neue Erkenntnisse – als vorläufig gesicherte Ausgangsbasis für weitere Fragen (46) – überhaupt zustande kommen können. ‚Ein Naturwissenschaftler wird durch seine Arbeit dazu erzogen, an allem, was er tut und herausbringt, zu zweifeln, ... besonders an dem, was seinem Herzen nahe liegt‘ (47)“ (Anmerkung: Hervorhebung durch mich);

„Unredlichkeit – anders als gutgläubiger Irrtum, der nach manchen wissenschaftstheoretischen Positionen essenziell für den Fortschritt der Erkenntnis ist, jedenfalls aber zu den ‚Grundrechten‘ des Wissenschaftlers gehört (48) – stellt also die Forschung nicht nur in Frage, sie zerstört sie“
(Anmerkung: Hervorhebung durch mich);

„Wissenschaftlich ... überholt zu werden, ist ... nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, dass andere weiter kommen werden als wir“;

und dies alles im Gutachten nicht beachtet und nicht angewendet, sondern auch seine in der Approbationsordnung gesetzlich festgelegten Pflichten ignoriert, z.B. nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln – besonders bei der Verabreichung von riskanten Medikamenten, zu denen eindeutig die Impfstoffe gehören – ist die Vermutung gerechtfertigt, dass sich der Gutachter im gutgläubigen Irrtum befindet. Vielleicht kann er aufgrund von Hemmnissen, die ihn unzulässige Vokabeln wie „widersinnig“ benutzen lassen, seinen Irrtum noch nicht eingestehen.

Der Gutachter benennt keines der ihm bekannten zahlreichen Beispiele von Wissenschaftsbetrug, zum Beispiel den größten deutschen Forschungsskandal, der anhand von fehlenden Kontrollversuchen zum behaupteten Hepatitis-B-Virus öffentlich wurde. Er verschweigt u.a. die Deutsche Geschichte, die bewiesen hat, dass auch ein ganzes Kollektiv lange Zeit irren kann und dass Irrtümer entgegen seiner Behauptung nicht aus eigener Kraft und Einsicht, „bzw. sich mit zunehmenden Kenntnisstand im jeweiligen Fachgebiet als falsch

herausstellen“, sondern durch das menschlich wie wissenschaftlich motivierte Handeln Engagierter, oft auch fachfremder Wissenschaftler und Menschen, die wissenschaftlich arbeiten.

Das eigene Fachgebiet hat noch nie Irrtümer und Fälschungen großen Stils selbst revidiert, wie hier aktuell auf dem Gebiet der Infektionstheorie. Wenn tatsächlich Fehlentwicklungen eingestanden und aufgehoben wurden, geschah dies durch Impulse von außen.

Der Gutachter unterdrückt hierbei u. a. das bekannte Wissen, dass Ausgangspunkt des „wissenschaftlichen“ Impfwesens die nachgewiesenen und 1993 an prominenter Stelle veröffentlichten Fälschungen von Louis Pasteur sind. Pasteur hat in Bezug auf die Verursachung von Infektionskrankheiten und die Wirkung von Impfungen wesentliche und wissentliche Falschaussagen gemacht, die aber bis heute Ausgangspunkt der Infektionstheorie sind und nicht revidiert wurden (siehe u. a.: The private Science of Louis Pasteur, Princeton University Press, 1993).

Die Tradition der Infektiologen, keine Kontrollexperimente im Sinne der Wissenschaft durchzuführen, wie der Gutachter für die Originalarbeiten 1-4 des Gutachtes zugibt oder gleich gar keine durchzuführen und zu erwähnen, wie es in der fünften Originalarbeit des Gutachtens, der 6. Publikation des Gutachtens der Fall ist (Daikoku et al 2007), versucht der Gutachter mit dem Recht auf Freiheit der Forschung und Lehre zu rechtfertigen.

Hierfür entstellt er die Einschränkung des GG 5 (3) zur Lehre und unterdrückt die Verpflichtung eines jeden Wissenschaftlers unter die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, die inhaltlich auch schon 1954 zu Zeiten von „1. Enders & Peebles“ galten und die ab 1998 als „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ präzise formuliert und zusammengefasst wurden.

Zu „3. Gesetzliche Regelung für die Art der wissenschaftlichen Beweisführung in Fachartikeln“

Nach der auch für den Gutachter gültigen Definition des Bundesverfassungsgerichts ist Wissenschaft und wissenschaftliche Forschung

jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen, wenn ein entsprechender Kenntnisstand und ein entsprechendes methodisches Vorgehen vorhanden sind.

Diese präzise und andere Definitionen der Rechtsprechung hierzu sind Teil von „Recht und Gesetz“, denen besonders der Gutachter als Beauftragter der staatlichen Gewalt, aber auch alle anderen staatlichen Wissenschaftler in Deutschland unterstehen. Deswegen ist die zugrunde liegende Ausschreibung durch die Bindung an das IfSG auf Deutschland bezogen, denn in anderen Ländern gibt es keine solche präzisen Vorgaben, weswegen nicht nur in Bezug auf das behauptete Masern-Virus international Studien veröffentlicht wurden und werden, in denen keinerlei durch Kontrollversuche verifizierten und validierten Methoden veröffentlicht wurden.

Wissenschaftliches Arbeiten ist in Deutschland deswegen an methodisches Vorgehen gebunden, wobei Methoden wissenschaftlich nur dann Methoden sind, wenn sie durch Kontrollexperimente, die die Methoden verifizieren, validiert wurden. Der Gutachter gibt in seinen Aussagen zu jeder der 4 zu begutachtenden Originalarbeiten zu, dass diese keine Kontrollexperimente der verwendeten Methoden beinhalten und behauptet unwahr und unzulässig, dass Versuchsversager als Kontrolle für andere Parameter gedeutet werden können. Zur 6. Publikation des Gutachtens macht er gar keine Aussagen zu Kontrollexperimenten, da darin gar keine Versuche erwähnt werden, die er als Kontrolle deuten könnte.

Vielleicht unterdrückt er diesen zentralen Mangel, da durch die Beschreibung der verwendeten Methoden und Arbeitsschritte in dieser Studie bewiesen ist, dass die Schlussfolgerungen der Autoren aus den Ergebnissen eindeutig falsch und nicht zu rechtfertigen sind. Hinzu kommt, dass deren Ergebnisse nicht anders zu deuten sind, als dass die Autoren die bisherigen Aussagen und Behauptungen zum Masern-Virus widerlegen.

Die Autoren dieser Studie argumentieren zuerst korrekt, dass den Strukturen die bisher als Masern-Virus ausgegeben wurden, nur das Attribut „Masern-Virus ähnliche Partikel“ zugeschrieben werden kann. Sie kommen aber nur aufgrund einer offensichtlichen Fehldeutung ihrer Ergebnisse zum Schluss, dass durch ihre Studie bewiesen sei, dass es sich bei diesen vielleicht auch zelleigenen Strukturen tatsächlich um Masern-Viren handeln würde (siehe hierzu die Ausführungen unter „Zu 7. ...“ weiter unten).

Um aber dennoch die Kombination der Ergebnisse der 5 vorgelegten Originalarbeiten und der einen Übersichtsarbeit (die im Preisausschreiben nicht gefordert wurde) als wissenschaftlich bezeichnen zu können und die geforderte Bindung der Publikationen via IfSG direkt an Recht und Gesetz zu ignorieren, behauptet der Gutachter am Ende seiner Ausführungen hierzu,

„Auch ein schlechter Fachartikel mit unzureichend durchgeführten Experimenten oder unzulässigen Schlussfolgerungen stellt keinen Gesetzesverstoß dar“

(Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter.)

(Anmerkungen von mir: Sie stellen in Deutschland einen Verstoß gegen Recht und Gesetz dar, wenn wie hier gegeben die gewünschte Anwendung dieser Ergebnisse automatisch zu unzulässigen Eingriffen in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit führen, für die das Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von Gesetzen vorsieht. Und sie stellen, wenn die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ massiv verletzt werden, u. a. den Straftatbestand des Anstellungsbetruges dar)

und schlussfolgert

„Insofern stellt sich bei den vom Kläger eingebrachten Fachartikeln – wie auch bei allen anderen Fachartikeln zum Thema Masernvirus – nur die Frage, ob die durchgeführten Experimente und deren Kontrollen die von den jeweiligen Autoren ... getroffenen Aussagen und postulierten Sachverhalte, hinreichend belegen und daher einen dauerhaften Wert für die wissenschaftliche ‚community‘ haben“

und unterstellt durch seine Formulierung

„... nur die Frage, ob die durchgeführten Experimente und deren Kontrollen ...“,

dass die verwendeten Methoden durch Kontrollversuche verifiziert wurden, obwohl er bei seiner Analyse der 5 Originalarbeiten explizit zugibt, dass zu den verwendeten Methoden keine Kontrollversuche durchgeführt wurden. Hiermit verletzt er bei der Durchführung des Gutachtens die klaren Forderungen des Gerichts für das Gutachten, „Wissenschaftlichkeit auf dem heutigen Stand“ und die seinem Arbeitsvertrag zugrunde liegenden „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, die verbindlich fordern, dass zu allen verwendeten Methoden Kontrollversuche durchgeführt werden müssen.

Durch seine falsche und damit das Grundgesetz und Teile davon in Frage stellende Aussage, dass

„Der von Dr. Lanka zitierte Satz „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“ aus Art. 5 (3) GG bezieht sich ausschließlich auf die Lehre und soll verhindern, dass unter dem Deckmantel der Lehre verfassungsfeindliches Gedankengut verbreitet wird“ (Anmerkung: Hervorhebung durch den Gutachter)

zeigt er eine problematische Ferne zu Geschichte und Intention der Deutschen Verfassung, wie sie in jedem Gymnasium gelehrt werden, die aber zu einer zu sanktionierenden Pflichtverletzung wird, in dem er die seinem Arbeitsvertrag verpflichtend zugrunde liegenden „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bei der Durchführung seines Gutachtens unterdrückt und in Bezug auf seinen gerichtlichen Auftrag nicht anwendet.

Die Aussage des Gutachters zu Art. 5 (3) GG wird auch durch Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Sieber, Direktor des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg widerlegt, der auf einer Konferenz der Volkswagenstiftung im Dezember 2014 zum Sinn und Unsinn virologischer Forschung, an der Biologen, Regierungsvertreter, Juristen und Ethiker teilgenommen haben, zu Art. 5 (3) GG aussagte, dass die Freiheit der Forschung die Wissenschaftler nicht von der Verantwortung entbinde.

Der Gutachter unterdrückt mit seiner Aussage gleich zu Beginn seiner Ausführungen hierzu,

„Weder das Grundgesetz noch ein anderes Gesetz der Bundesrepublik gibt Wissenschaftlern vor, wie sie korrekt wissenschaftliche Arbeiten zu gestalten haben, auf dass sie wissenschaftlich akzeptable Ergebnisse liefern“,

dass es in Deutschland verpflichtende Regeln gibt, die ihn und alle staatlichen Wissenschaftler und Wissenschaftler, die staatliche Forschungsgelder beziehen, verpflichten, zu allen verwendeten Methoden Kontrollversuche durchzuführen und diese zu dokumentieren. Die via Bundesgesetze geregelten Vorgaben und Regeln der Approbationsordnungen, denen der Gutachter als Arzt unterliegt, unterdrückt er bei seinen Ausführungen ebenso.

Der Gutachter beweist damit, dass die bisher geduldete Praxis der „Selbstkontrolle der Wissenschaft“ nicht ausreichend und wirksam ist, da sich ein repräsentativer Wissenschaftler und deutscher Gutachter bei der Ausführung einer staatlichen Aufgabe hartnäckig weigert, die in Deutschland verbindlichen „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu benennen, zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Arbeit, hier ein Gutachten im staatlichen Auftrag zur behaupteten Verletzung wissenschaftlichen Arbeitens in Bezug auf die Behauptungen zur Existenz von Masern-Viren zu erstellen auch anzuwenden.

Dass der Gutachter diese Regeln nicht benennt und anwendet ist umso unverständlicher, da der größte Forschungsskandal in Deutschland, der Fall „Hermann“, zur Formulierung der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ führten. Hierzu verweise ich für eine erste Recherche auf die Ausführungen zu Prof. Dr. Friedrich Herrmann u .a. bei Wikipedia auf dem Internet.

Als der Fall Herrmann und sein ganzes Ausmaß, u .a. die Zahl der Fälschungen und der beteiligten Wissenschaftler und Gutachter wissenschaftlicher Fachzeitschriften bekannt wurden, forderten Politiker, Parlamentarier, Juristen, Wissenschaftler und Bürger gesetzliche Sanktionierung von Wissenschaftsbetrug durch Einführung eines Paragrafenwerkes zu Wissenschaftsbetrug.

Es erfolgte ein Aufschrei von Wissenschaftlern, die sich dagegen verwehrt und versprochen, dass durch eine präzise Formulierung und Ausgestaltung der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ durch DFG, Hochschulrektoren-Konferenz, Hochschulen und die Verpflichtung aller staatlichen Wissenschafts-Institutionen und Wissenschaftler auf diese Regeln, die Einführung von Gesetzen zu Wissenschaftsbetrug nicht nötig machen. Das bisherige, freiwillige System der „Selbstkontrolle der Wissenschaft“ wird deswegen immer noch angewandt.

Die Ausführungen des Gutachters im Gutachten und eine aktuelle Erhebung, dass Wissenschaftsbetrug in den Jahren 2001 bis 2010 um das 19-fache angestiegen sind (Fälscher ins Gefängnis, Süddeutsche Zeitung, 16.7.2014) zeigen, dass Gutachtern, Wissenschaftlern und Gutachtern für Fachzeitschriften die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Verantwortung dabei nicht bekannt sind und falls sie bekannt sind, sie diese nicht anwenden.

Damit ist das Funktionieren des freiwilligen Systems der Selbstkontrolle der Wissenschaft widerlegt und darf aus Gründen u. a. des Selbsterhalts nicht mehr angewandt werden. Die Wissenschaft muss, wie alle anderen Bereiche der Gesellschaft auch, der strafrechtlichen Kontrolle des Staates und seiner Organe unterstellt und entsprechende Gesetze in Kraft gesetzt werden.

Die gegebenen Einwände gegen das „peer review“ Verfahren werden an dieser Stelle nicht ausgeführt, bemerkt sei aber, dass der Gutachter unzulässigerweise den begutachteten Publikationen und Aussagen einen kumulativen Wert beimisst, da sie durch das „peer review“-Gutachtersystem der Fachzeitschriften indirekt wissenschaftlich legitimiert wurden. Dass der Gutachter auch diese ihm bekannten Einwände, die das „peer review“-Verfahren“ grundlegend in Frage stellen, nicht erwähnt und nicht diskutiert ist unredlich.

Zu „4. Art der Indizien in den vom Kläger eingereichten Publikationen“

Der Gutachter gibt hier vor, dass es in den eingereichten Publikationen Indizien gäbe. Das ist richtig, denn es gibt darin keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse, sondern Indizien, dass die Autoren absichtlich handeln, indem sie Kontrollversuche, die ihre Methoden verifizieren, aber gleichzeitig ihre Grund-Annahmen widerlegen können, nicht durchführen und Literatur, die ihre Konzepte in Frage stellen nicht nur nicht angemessen erwähnen und zitieren, sondern gar nicht.

Der Gutachter behauptet hier, dass es keinesfalls zwingend nötig ist, Viren in den veränderten Hautarealen eines Patienten nachzuweisen, um die kausale Bedeutung von Masernviren zu belegen. Diese Aussage ist falsch, denn die originalen und heutigen Henle-Koch'schen Postulate erfordern die Erklärung der Leitsymptome (Kardinalsymptome) einer Krankheit und das sind bei den Masern nun einmal ganz eindeutig und unbestritten die Veränderungen auf der Haut. Er entstellt die Aussagen meiner Anwälte und von mir, dass wir nur vorgebracht hätten, dass die Masern-Viren nicht aus typischen Hautläsionen gewonnen werden konnten.

Das ist falsch, denn wir stellten immer und eindeutig fest, dass das behauptete Masern-Virus noch nie und an keiner Stelle in einem Menschen oder Flüssigkeiten eines Menschen (Blut und Rachenspülungen etc.) gesehen und fotografiert wurde und nie aus einem Menschen isoliert werden konnte.

Auch wenn die vermuteten Masern-Viren in einem Menschen gesehen werden und daraus isoliert und charakterisiert werden könnten, was nicht geschehen ist, wäre das kein Beweis für die kausale Bedeutung von Masern, sondern ein Beweis für die Existenz einer Struktur, die die baulichen Kriterien eines Virus erfüllen. Ob diese Struktur kausal für ein Symptom ist oder Folge oder zufällige Begleiterscheinung, wäre dann in weiteren Schritten zu erforschen.

Um aber überhaupt von einem Virus sprechen zu können, muss diese Struktur als solche isoliert, fotografiert und biochemisch charakterisiert werden. Bei den Behauptungen zum Masern-Virus dagegen werden Zellen im Reagenzglas durch Zugabe von Mixturen verändert und/oder getötet, die mit Flüssigkeiten aus angeblich infizierten Menschen vermischt werden.

Veränderungen und oder das Sterben von Zellen im Reagenzglas werden als Beweis für die Existenz, Anwesenheit und Wirkung von Viren ausgegeben, obwohl niemals auf die gleiche Art und Weise, aber mit Flüssigkeiten aus gesunden Menschen und Kranken, die nicht an Masern leiden, die entsprechenden Kontrollversuche durchgeführt wurden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse nicht durch die Art und Weise des Versuchs erzielt wurden und damit die Methode verifiziert wurde.

Hinzu kommt, dass niemals aus solcherart veränderten und/oder sterbenden Zellen, die als infiziert ausgegeben werden, durch Standard-Methoden der Virus-Isolation und Reinigung, wie z.B. Gradienten-Zentrifugation, ein Virus isoliert wurde, das daraufhin fotografiert und dessen Zusammensetzung biochemisch bestimmt worden wäre. Deswegen kann und darf der Gutachter oder andere Wissenschaftler nicht behaupten, dass ein Virus isoliert und nachgewiesen worden wäre und es auch nicht als ursächlich für die Masern-Erkrankung ausgeben.

Die Aussage des Gutachters, nach seinen eigenen Feststellungen zu den Publikationen 1 bis 4 in VII. und VIII., dass hier keine Kontrollversuche durchgeführt wurden (die 6. Publikation erwähnt überhaupt keine Kontrollen), dass (Seite 31, 16. Zeile von oben)

„Die Anwesenheit von übertragbaren Agentien in Atemwegssekreten und Blut wird aber in den ältesten vom Kläger eingereichten Arbeiten demonstriert“ und

„In den später veröffentlichten Arbeiten wird dann der Identitätsbezug zwischen den ursprünglich identifizierten Agentien und den Masernviren hergestellt“

ist wissenschaftlich nicht haltbar und unredlich und durch seine eigenen Eingeständnisse zum Fehlen der Kontrollversuche widerlegt.

Seine nachfolgende Aussage hierzu auf Seite 31, 14. Zeile von unten,

„Dabei wurden – zumindest in den Arbeiten von Lund et al und Daikoku et al. – die Virionen mit allen verfügbaren technischen Mitteln aufgereinigt“

ist zweifach falsch, unwissenschaftlich und unredlich:

Beide Autorengruppen führten keine Kontrollversuche durch, letztere erwähnt solche gar nicht und beide Arbeitsgruppen benutzten eben nicht alle technisch verfügbaren technischen Mittel, um vermutete Viren aufzureinigen, was in diesem Fall eine Gradienten-Zentrifugation gewesen wäre.

Lund et al, 1984, benutzen explizit und unerklärlich eine „diskontinuierliche“ Gradienten-Zentrifugation-Technik, mit der es nur möglich ist, Zellbestandteile und sonstiges zu konzentrieren. Daikoku et al, 2007, beschreiben explizit nur die Bildung einer Masse von Zellbestandteilen und Substanzen aus den Zellkulturflüssigkeiten, die sie entweder mit einer Konzentrationstechnik zu Partikeln aggregieren oder mit großer Gewalt durch kleine Poren unterschiedlicher Größe pressen, um damit künstlich Aggregate verschiedener Größen von 220 nm bis 3000 nm zu erzeugen. Nur sehr wenige dieser künstlich hergestellten Aggregate werden oberflächlich fotografiert und eben nicht deren interner Aufbau im Elektronenmikroskop untersucht, was möglich und wissenschaftlich notwendig gewesen wäre. Die Oberflächenfotos dieser künstlich hergestellten Aggregate zeigen deutlich, dass sie aus unterschiedlichsten Zellbruchstücken bestehen.

Unerklärlich und unzulässig ist, dass die Autoren Daikoku et al, aber auch Lund et al, diese Aggregate nicht auf deren biochemische Zusammensetzung untersucht haben, was mit vorhandener Standardtechnik sehr schnell und günstig zu bewerkstelligen gewesen wäre. Das ist ein Beweis für extremes wissenschaftliches Fehlverhalten.

Unerklärlich und unentschuldig ist auch, warum bis heute die Einbettung von als infiziert behaupteten Zellkulturflüssigkeiten und Körperflüssigkeiten, in denen Millionen Masern-Viren

vorkommen sollen, um diese im Elektronenmikroskop im Dünnschnitt-Verfahren festzustellen und zu untersuchen, nicht durchgeführt und/oder nicht veröffentlicht worden sind.

Stattdessen geben die Autoren künstlich hergestellte und nicht näher untersuchte Aggregate auf Zellen im Reagenzglas, worauf sich diese wieder so verändern, wie es von den Autoren, anderen und dem Gutachter unzulässigerweise als Infektion gedeutet wird.

Jedem Wissenschaftler ist klar, dass nicht aufgereinigte Aggregate aus Zellbestandteilen und Zellkulturflüssigkeiten zahlreiche Substanzen enthalten (Enzyme, Nukleinsäuren, Verdauungssekrete, andere aggressive Substanzen, Sporen von Bakterien und Mikroben), die alle für sich, einzeln und in Kombination, exakt die Veränderungen und/oder Sterben von Zellen bewirken, die als „Infektion mit einem Virus“ fehl gedeutet werden.

Das Experiment von Daikoku et al, 2007, kann nicht anders gedeutet werden, als dass damit bewiesen wurde, dass es gerade die verwendeten Zell- und Zellkulturbestandteile sind, die diese Effekte auslösen, weil ein Masern-Virus weder hier, noch sonst wo gesehen, isoliert, charakterisiert und seine Existenz bewiesen worden wäre. Daikoku et al, 2007, haben selbst die bisherigen Annahmen zum Masern-Virus widerlegt.

Wären die Konsequenzen ihres Tuns nicht so gefährlich, wären die Aussagen der Autoren Daikoku et al, 2007, dass anhand der künstlichen Herstellung von Aggregaten der Größenordnung von 220 nm bis 3000 nm nun der neue Größenbereich der vermuteten Masern-Viren von 50 nm bis 1000 nm bewiesen sei, nur belustigend. Ihr Tun beweist aber gleichzeitig auch, wie weit sich durch Unkenntnis wissenschaftlicher Prinzipien oder bewusstes Ignorieren, dieser Teil der Masern-Forschung und wissenschaftlichen „Community“, der sich der Gutachter zuordnet, von der Realität entfernt und absolut willkürliche Aussagen aufstellt.

Auch das Eingeständnis des Gutachters auf Seite 31, ab 12. Zeile von unten,

„Tatsächlich wurden in den Arbeiten von Enders & Peebles sowie von Bech & von Magnus die rigiden vom Beklagten geforderten Kontrollen in den Infektionsversuchen mit kultivierten Wirtszellen nicht durchgeführt. Dieses Manko wird aber aufgehoben durch Versuche, in denen auch mit nicht- aktiviertem Patientenmaterial keine Wirtszellinfektionen erreicht wurden, sowie dem Nachweis der Spezifität der Infektionen durch serologische Nachweise von Virionen in den infizierten Zellen. Dabei sind Forderungen an Qualitätskriterien für vor langer Zeit durchgeführten Forschungsarbeiten prinzipiell problematisch (einfaches Motto hierzu: ‚Nachher ist man schlauer‘).“

bedürfen der Korrektur und Erläuterung, da sie falsch, unzulässig, unwissenschaftlich und unredlich sind.

1. Die Durchführung rigider Kontrollen und Kontrolle, ob sie stattgefunden haben, fordere nicht ich, sondern die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, die zur Zeit der Erstellung der Publikationen gültig und jedem Wissenschaftler bekannt waren, die 1998 nur wieder in konzentrierter und deutsch präziser Art und Weise zusammengefasst

wurden. Sie sind entsprechend dem zugrunde liegenden „Hinweis- und Beweisbeschluss des Landgericht Ravensburg vom 24.4.2014 Voraussetzung, diese Publikationen als wissenschaftlich zu bezeichnen.

2. Dieses Manko kann nicht mit der Umdeutung von Ergebnissen aufgehoben werden. Versuchsversager dürfen nicht als Kontrollversuche ausgegeben werden, sie könnten lediglich, wenn das systematisch untersucht worden wäre, als Hinweis auf die Wiederholbarkeit (Reliabilität) der Methode gewertet werden. Im Falle von wirklichen Kontrollversuchen hätten mit mindestens genauso vielen Proben von gesunden Menschen, mit mindestens genauso vielen Proben von Menschen, die an anderen und ähnlichen Krankheiten leiden, durchgeführt werden müssen, wie der Anzahl von Proben, die vermeintlich ein vermutetes Masern-Virus in sich tragen. Mit seiner Umdeutung von einem Versuchsversager in einen Kontrollversuch, mit dem die verwendete Methode verifiziert werden könnte, um das Manko des Fehlens von Kontrollversuchen zu relativieren, hat der Gutachter die Grenze des Unzulässigen und Unredlichen überschritten.
3. Die Behauptung des Gutachters, dass es einen „Nachweis der Spezifität der Infektionen durch serologische Nachweise von Virionen in den infizierten Zellen“ gäbe, ist falsch, unwissenschaftlich und unredlich. Wenn niemals ein Virus isoliert, gereinigt und dessen Bestandteile charakterisiert wurden, darf eine Spezifität von immunologischen Reaktionen nicht behauptet werden. Alle verwendeten „serologische Nachweise“ wurden weder von den Autoren noch von anderen Wissenschaftler durch Kontrollversuche verifiziert. Der Gutachter unterdrückt hierbei das gesicherte Wissen, wie auf dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik, die damaligen „serologischen Nachweise“ erklärt werden, ohne dass dabei ein Virus als Erklärung herangezogen wird.
4. Die Aussage des Gutachters, dass Forderungen an Qualitätskriterien für vor langer Zeit durchgeführte Forschungsarbeiten problematisch sind, ist falsch, unwissenschaftlich und unredlich. Das Gegenteil ist der Fall: Das Gericht hat vorgegeben, dass die Kriterien zur Bewertung der Wissenschaftlichkeit der untersuchten Publikationen der heutige Stand der Wissenschaft ist und der heutige Stand war auch damals schon Voraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens, was schon damals, durch die Analyse wissenschaftlichen Tuns im Dritten Reich besonders klar herausgestellt und formuliert wurde. Wesentliches Merkmal von Wissenschaftlichkeit ist die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Aussagen, weswegen in den Publikationen die Methoden, deren Kontrolle und alle Arbeitsschritte genau und nachvollziehbar beschrieben werden müssen. Ist das nicht erfolgt, handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit und den Aussagen und Schlussfolgerungen kann und darf keine Bedeutung beigemessen werden. Die Herausforderung an den Gutachter war, die er mit der Annahme des Gutachtens angenommen hat, dass er sich in das Schrifttum der damaligen Zeit einarbeitet, um auch die gerichtliche Vorgabe der Berücksichtigung des „forschungsgeschichtlichen Zusammenhangs“ erfüllen zu können.

Das hat er nachweislich nicht getan, da er nur eine „stichprobenartige“ Recherche und das auch nur zu einem Teil des Schrifttums vorgenommen hat.

5. Die Behauptung des Gutachters hierzu auf Seite 31 unten, Seite 32, oben, dass „wie im vorliegenden Fall – auch Spezialisten nur unter großen Schwierigkeiten, wenn überhaupt, beurteilen, welche Methoden genau Wissenschaftlern zum fraglichen Zeitpunkt in der länger zurückliegenden Vergangenheit für eine Beweisführung zur Verfügung standen bzw. hätten stehen können und – zum anderen – unterliegt auch die Art der wissenschaftlichen Beweisführung einem Wandel über die Zeit“ sind nicht nur im zugrunde liegenden Kontext Falschaussagen und unredlich.

Schon nach 1945 wurden Standardtechniken zur Virus-Isolation und Reinigung angewandt und veröffentlicht, die damals und heute jedem Wissenschaftler auf diesen Gebieten bekannt sind. Diese Versuche revolutionierten die Wissenschaft und waren und sind Ausgangspunkt der molekularen Biologie und Medizin. In entsprechenden Publikationen und Jahrbüchern, u. a. Handbüchern über Methoden, die dauernd aktualisiert werden, kann jeder Wissenschaftler nachlesen, welche Methoden ab wann zur Verfügung standen und für was sie angewandt wurden und werden. Auch die Art der wissenschaftlichen Beweisführung hat sich seit 1954 nicht verändert.

Seine abschließende Aussage hierzu auf Seite 32, 4. Zeile von oben,

„Letztlich sind aber die Forderungen des Beklagten an die Beweisführung müßig, da die Genominformationen von Masernviren in Gänze vorliegen (und die in der vom Kläger eingereichten Übersichtsarbeit von Horikami & Moyer beschrieben wird), und allein mit dieser Information die Anwesenheit von Masern-Viren nur in infizierten Patienten und nur im Bereich der infizierten anatomischen Kompartimente über jeden vernünftigen Zweifel erhaben nachgewiesen werden kann“

beinhalten drei Falschaussagen und beweisen die Verletzung wissenschaftlicher und rechtlicher Grundsätze durch den Gutachter.

1. Die „Forderungen des Beklagten an die Beweisführung“ können nicht müßig sein, da ich das Recht habe und als Wissenschaftler die Verpflichtung, klare wissenschaftliche und rechtliche Vorgaben zu machen. Die Vorgaben für die Beweisführung an Wissenschaftlichkeit wurden durch das Gericht vorgegeben und dürfen nicht als „müßig“ bezeichnet werden, sondern sind unbedingte Verpflichtung, den Gutachterauftrag durchzuführen.

Die Forderungen der Wissenschaft an Wissenschaftlichkeit sind exakt meine Forderungen an die Beweisführung und sind durch die „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG zum Bestandteil des Arbeitsvertrags des Gutachters geworden. Der Gutachter sagt mit seiner Aussage „müßig“ aus, dass er diese Vorgaben von Gericht und Wissenschaft in seinem Gutachten ignoriert und damit verletzt.

2. Seine Aussage, dass die Genominformationen von Masernviren in Gänze vorliegen, ist eine Falschaussage, da es niemals gelang, ein Masern-Virus zu isolieren, zu reinigen und daraus sein Genom zu isolieren und dieses zu charakterisieren. In Wirklichkeit wurden und werden nur vereinzelte, zelleigene Nukleinsäuren und solche verwendet, die bei den Experimenten im Reagenzglas entstehen, um diese Stücke von „endogenen“ Nukleinsäuren und als ein Stück eines „exogenen“ Virus auszugeben.

Ein Beweis hierfür: Die zwingend vorgeschriebenen Kontrollexperimente, die ausschließen könnten, dass das „Masern-Virus-Genom“ nicht Bestandteil menschlicher, tierischer, mikrobieller Zellen und endogener Vorgänge im Reagenzglas ist, wurden nicht veröffentlicht. Die vorhandenen Ergebnisse hierzu und das Fehlen der Kontrollversuche, die ausschließen, dass zelleigene Moleküle als viral fehl gedeutet werden, können nicht anders gedeutet werden, als dass das behauptete Masern-Virus-Genom rein endogen, also zell- und prozesseigen ist. Im Gutachten gesteht der Gutachter auf Seite 23 ein, dass in der Publikation von Lund et al, 1984, nicht einmal die Natur des behaupteten Masern-Virus-Genoms als RNA festgestellt wurde.

3. Die Aussage, dass das Masern-Virus-Genom nur in infizierten Personen vorkommt, ist eine Falschaussage, da die entsprechenden Versuche, die diese Aussage rechtfertigen könnten, nicht auf wissenschaftlicher Grundlage und nicht mit hierfür geeigneten Techniken durchgeführt wurden.
4. Die Aussage des Gutachters, dass das behauptete Masern-Virus-Genom nur im Bereich der infizierten anatomischen Kompartimente über jeden vernünftigen Zweifel erhaben nachgewiesen werden kann, ist eine Falschaussage, da die entsprechenden Versuche für diese Aussage nicht auf wissenschaftlicher Grundlage und nicht mit hierfür geeigneten Techniken durchgeführt wurden. Dem Gutachter ist es nicht möglich, seine Aussagen hierzu durch Originalarbeiten zu belegen.

Ein wesentlicher Grund, warum im zugrunde liegenden Preisausschreiben eine wissenschaftliche Arbeit gefordert wurde und keine Übersichtsarbeit und keine Akkumulation verschiedener unwissenschaftlicher Behauptungen aus vermeintlich wissenschaftlichen Arbeiten, ist, dass damit die unzulässigen, aber gängigen und auch im Gutachten angewandten Mechanismen von vorneherein vermieden werden sollten, mit denen versucht wird, widerlegte Theorien mit vielen Hilfs-Hypothesen zu rechtfertigen.

Zu „5. Die Bedeutung der Henle-Koch’schen Postulate für die Beweisführung, ob ein mikrobiologisches Agens ursächliche Bedeutung in einem Infektionsprozess hat.“

Eine Kommentierung der Aussagen des Gutachters zu den Henle-Koch’schen Postulaten ist nicht notwendig, da der Gutachter hierzu abschließend auf Seite 33, unten, behauptet, „Für das Masernvirus können allerdings sogar die klassischen Henle-Koch’schen Postulate erfüllt werden“ und sich hierbei auf die Publikation von Bech & von Magnus, 1957, bezieht.

Diese Aussage des Gutachters ist zweifach offensichtlich falsch, unwissenschaftlich und unredlich.

Der Gutachter gibt zu dieser Publikation von Bech & von Magnus, 1957, zu, dass keine Kontrollexperimente durchgeführt wurden, um die verwendete Zellkulturmethode zu verifizieren. Und: Die Autoren widerlegen eindeutig die verwendete und bis heute verwendete Standardmethode von Enders & Peebles und verwenden deswegen eine andere indirekte, aber auch nicht verifizierte und nicht geeignete Methode. Hierzu und für andere Argumente verweise ich auf meine Ausführungen zu dieser Publikation unter II.

Die durch die Zellmethode erzielten Effekte, die die Autoren Enders & Peebles 1956 und der Gutachter heute als Beweis für die Anwesenheit, Existenz und Isolation des behaupteten Masern-Virus ausgeben, sind seit langem ganz andere Erklärungen gefunden worden.

Wenn Zellen Vakuolen und Synzytien bilden, sind das ganz normale Eigenschaften von Zellen unter entsprechenden Zellkulturbedingungen, die nicht als typische pathologische Anzeichen einer Virusinfektion ausgegeben werden dürfen. Für das Abrunden von Zellen und Ablösen von der Oberfläche, die ebenso als „virale Infektion“ fehl gedeutet wurden, gibt es eine Vielzahl von Erklärungen, u. a. die Prozesse des Alterns, die Wirkung von Enzymen, Eiweiße, Nukleinsäuren, Verdauungssekrete, andere aggressive Substanzen, Sporen von Bakterien und Mikroben etc., in den verwendeten Flüssigkeiten, bestehend aus Zellen, Zellbestandteilen und den verwendeten Substanzen in den Zellkulturflüssigkeiten und den Flüssigkeiten, die für die Infektions-Experimente verwendet werden.

Das behauptete Masern-Virus wurde bis heute noch nie in einem Menschen oder in einer als infiziert behaupteten Körperflüssigkeit gesehen und darin fotografiert, um eine Idee zu bekommen, wie es aussehen könnte. Auch in als infiziert behaupteten Zellen im Reagenzglas wurden keine Masern-Viren gesehen, sondern ganz normale, typische Bestandteile von Zellen nach entsprechender Behandlung.

Das Masern-Virus konnte bis heute, weder aus einem Menschen, noch aus einer als infiziert behaupteten Zellkultur mit einer hierfür geeigneten Methode isoliert werden, wieder fotografiert und seine Bestandteile biochemisch charakterisiert werden.

Die hierfür notwendigen Techniken sind alle Standardtechniken, in die schon die Studenten eingewiesen werden und die schnell und günstig nacheinander durchgeführt werden können, um durch eine Arbeitsgruppe in schnell aufeinander folgenden Arbeitsschritten, ein Virus zu entdecken, zu fotografieren, es zu isolieren, zu reinigen und biochemisch in Bezug auf seine Zusammensetzung aus Eiweißen und Nukleinsäuren zu untersuchen, um danach die Reinfektionsexperimente durchzuführen.

Diese logische Abfolge von Experimenten kann schnell und günstig durchgeführt und in einer Publikation veröffentlicht werden. Bei den gegebenen Widersprüchen, die die Autoren selbst formulieren, ist eine solche zusammenfassende Publikation sogar eine logisch sich ergebende Notwendigkeit, um die gegebenen Widersprüche entweder aufzulösen oder zu bestätigen.

Diese logische Abfolge von Experimenten wurde nicht veröffentlicht, weil die Masern-Virus-Forscher in Wirklichkeit nur mit Zell- und zellkultureigenen Substanzen, Mechanismen und Eigenschaften arbeiten und diese weit reichenden Fehlannahmen nicht erkennen oder nicht erkennen wollen. Speziell die Arbeit und die unzulässige Deutung der Ergebnisse durch die Autoren Daikoku et al, 2007, bestätigen diese Aussage.

Zu „6. Die notwendigen Bestandteile eines Virus, um der Definition Virus zu genügen und Bestandteile, die typischerweise nicht in Viren vorkommen.“

Die Beschreibung von Viren durch den Gutachter ist im Kontext des Preisausschreibens und der Beweisführung nicht korrekt und nicht ausreichend. Alle existierenden Viren – und es werden ständig neue entdeckt – sind eindeutig definierte Strukturen, deren Existenz, Struktur und Zusammensetzung ohne Widersprüche und mit Standardmethoden bewiesen wurden und werden. Behüllte Viren entstehen dabei nicht durch Ausknospung aus Zellen, sondern innerhalb der Zellen und haben deswegen auch einen genau definierten Durchmesser.

Eine wissenschaftlich korrekte Darstellung hätte beinhalten müssen, dass Viren die mit Abstand am häufigsten vorkommenden biologischen Entitäten sind, von denen nur ein sehr geringer Bruchteil – und das zu Unrecht – als krankmachend ausgegeben wird. Führende Virologen haben erkannt, dass „Viren“ diejenigen Molekülaggregate sind, die am Übergang des scheinbar unbelebten Lebens zum zellulären Leben stehen und setzen sich dafür ein, dass den sog. Riesenviren das vierte Reich des Lebens (nach den Urbakterien, Bakterien und Eukaryoten) zugestanden wird. Hierzu habe ich Grundlagen und Erkenntnisse erarbeitet und veröffentlicht. Der Gutachter verschweigt hierbei eine Vielzahl neuer und erstaunlicher Erkenntnisse, die Eingang in die populäre Literatur gefunden haben, die er aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit hätte erwähnen müssen.

Der Gutachter hat die Behauptung, dass das, was als Masern-Virus ausgegeben wird, Ribosomen und damit typische und wichtige Bestandteile menschlicher und tierischer Zellen in sich tragen würde, anhand der öffentlich zugänglichen Literatur des RKI, einschlägigen Lehrbuchartikeln und stichprobenartig geprüften Fachartikeln nicht bestätigen können. Er führt hierzu auf Seite 34, am Ende zu 6. aus:

„Im Gegenteil. Die Abwesenheit von Ribosomen galt bisher als Definitionskriterium für die Entität Virus.“

Das RKI hat im Zuge des Preisausschreibens auf Anfragen hin eingestanden, dass die internen Studien zur Isolation des Masern-Virus ergeben haben, dass das, was als Masern-Virus gilt, Ribosomen in sich tragen. Diese Feststellung ist weit reichend und im Kontext der vorliegenden Analyse ein weiterer Beweis, dass das, was als Masern-Virus ausgegeben wird, in Wirklichkeit ganz normale Zellbestandteile behandelte Zellen im Reagenzglas sind. Hierbei verweise ich auf eine von mehreren Aussagen des RKI zu „Ribosomen in Masern-Viren“, auf eine E-Mail des RKI vom 24.1.2012 in der Anlage.

Dieses Ergebnis, dass Masern-Viren Ribosomen beinhalten, hätte alleine unter Maßgabe der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens sofort veröffentlicht und wissenschaftlich diskutiert werden müssen, da es die bisherigen Erkenntnisse und Annahmen zum vermuteten Masern-Virus widerlegt. Besonders aus Gründen der Sorgfalt und Verantwortung für die öffentliche Gesundheit, hätte dieser Befund sofort und öffentlich diskutiert und Konsequenzen gezogen werden müssen. Dass dies nicht geschehen ist, beweist der Gutachter mit seiner erfolglosen Recherche der Literatur des RKI zum Masern-Virus und Ribosomen, der einschlägigen Fachliteratur in Standardwerken und in Fachartikeln.

Die Erkenntnis, dass die behaupteten Masern-Viren Ribosomen in sich tragen, widerlegt nicht nur die bisherigen Kriterien dessen, was ein Virus ist und sein soll. Die durch das RKI festgestellte Tatsache von Ribosomen in dem, was als Masern-Virus gilt, stellt auch die Legitimation von Masern-Impfungen in Frage, da durch das Verimpfen von Ribosomen, ribosomalen Eiweißen und Nukleinsäuren, die auch bei Kenntnis ihrer Anwesenheit niemals ganz aus den Impfstoffen entfernt werden können, in den Körpern der Geimpften mit großer Wahrscheinlichkeit nicht-kontrollierbare Auto-Immunreaktionen auslösen können.

Dieser Vorgang ist ein weiterer Beweis, dass ein Teil der „Community“ der Masern-Virus-Forscher, zum Schaden auch der wissenschaftlich arbeitenden Virologen, nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher und gesetzlicher Vorgaben arbeiten, um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Schutzbefohlenen, Patienten und der Bevölkerung zu garantieren.

Zu „7. Die variable Größe von Viruspartikel“

Die Aussage des Gutachters zum Aufbau und Durchmesser von behüllten Viren auf Seite 35, 5. Zeile von oben,

„Damit haben solche behüllten Viren eine vielgestaltige, ständig wechselnde Form und eine zwischen den Virionen einer Generation erheblich variierende Größe“

ist eine wissenschaftliche Falschaussage, da keines der tatsächlich existierenden und wissenschaftlich nachgewiesenen behüllten Viren eine erheblich variierende Größe aufweist. Er kann diese Aussage nicht anhand von Originalarbeiten belegen.

Der Gutachter verschweigt bei seinen nachfolgenden Erklärungen zur Bestimmung des Aufbaus und Durchmessers von Viren, indem er nur das Dünnschnittverfahren erwähnt, dass es hierzu eine zweite und notwendige Technik gibt, das „Negative staining im Elektronenmikroskop“, welche die Autoren Daikoku et al. 2007 explizit erwähnen und verwenden, um überhaupt den Beweis für die virale Natur der in den Zellen gesehenen Partikeln führen zu können.

Erst durch die Anwendung dieser zweiten elektronenmikroskopischen Technik ist es möglich, den Durchmesser der im Dünnschnitt-Verfahren gesehenen Strukturen in und an den Zellen zu bestimmen und die Vermutung, dass es sich dabei um Viren handelt, im ersten von weiteren Schritten zu bestätigen.

Mit seiner Aussage, Seite 35, 6. Zeile von unten,

„Auch mit alternativen Techniken zur Bestimmung der Größe von Masernviren lässt sich kein sehr viel genaueres Ergebnis erzielen“

unterdrückt er die Bedeutung dieser Technik, die keine Alternative ist, sondern eine der Voraussetzungen zur wissenschaftlichen Bestimmung des Durchmessers und der Beweisführung der Existenz von Viren.

Der Gutachter unterdrückt damit ebenso, dass weder die Autoren Lund et al. 1984 und Daikoku et al. 2007, aus nicht-entschuldbaren und unwissenschaftlichen Gründen, die Partikel, die sie „isolierten“ und deren Aufsicht sie im „negative staining-Verfahren“ im Elektronenmikroskop (EM) untersuchten, nicht mit Standard-Methoden zur biochemischen Charakterisierung der Zusammensetzung der isolierten Aggregate vorgenommen haben. Dies wäre ein weiterer, unbedingt notwendiger und vorgeschriebener und darüber hinaus leicht anwendbarer Schritt, um die Partikel, die die Autoren als Viren ansehen, als Viren beweisen zu können. Die Nicht-Anwendung dieser zwingend notwendigen Methoden zu Aufbau und Zusammensetzung von Viren wurde - wissenschaftlich unredlich - nicht diskutiert.

Der Gutachter unterdrückt bei seinen abschließenden Ausführungen hierzu auf Seite 35, unten, drei Fakten. Die ersten beiden Fakten widerlegen die Behauptungen, dass vermutete Masern-Viren, die im Dünnschnittverfahren und mit der „Negative Staining-Methode“ im EM untersucht wurden, Masern-Viren sein können und das dritte Faktum erklärt, wie die Strukturen entstehen, die als Masern-Viren fehl gedeutet wurden.

1. Die Autoren der Studie von Daikoku et al., stellen in ihrer Publikation 2007 in Bezug auf ihre Dünnschnittuntersuchungen im EM fest, dass die größeren Strukturen, die als Masern-Viren ausgegeben werden, viel zu dünne Membranen und keine der für Masern-Viren definierten Verteilung ihrer Eiweiße aufweisen, um sie als Masern-Viren bezeichnen zu können. Sie bezeichnen sie daher nur als „Masern-Virus-ähnliche“ Partikel.
2. Die gleichen Autoren stellen anhand der Ergebnisse der „negative staining“-Methode fest, dass den kleineren Partikeln, die als Masern-Viren ausgegeben werden, ein wesentlicher Bestandteil des Masern-Virus fehlt, das Nukleokapsid und den größeren die Masern-Virus-typischen „Projektionen“ der Membran fehlen, um sie als Masern-Virus bezeichnen zu können. Damit ist aber widerlegt, dass „Masern-Viren“ mit einem Durchmesser von 50 nm bis 220 nm Masern-Viren sein können. Nur aufgrund durch Pressung durch Poren unterschiedlicher Größen (220 nm, 450 nm, 800 nm, 3000 nm) hergestellten Aggregate, die sie nicht fotografierten, deren Größe sie nicht bestimmten und biochemisch charakterisierten, kommen sie zum indirekten Schluss, dass es kleinere, mittlere und große Masern-Viren gibt und dass diese infektiös seien.

3. Autoren und der Gutachter unterdrücken die bekannte Tatsache, dass das Pressen einer konzentrierten Masse aus nicht aufgereinigten Zell- und Zellkulturbestandteilen durch winzige Poren unterschiedlicher Größen genau die Partikel erzeugen, die als Masern-Viren fehl gedeutet werden. Durch das Pressen durch kleine Poren lösen sich Zell- und Zellmembran-Bestandteile noch weiter auf und aggregieren danach wieder, wie es bei der Bildung von Seifen- und anderen Micellen typisch ist. Dabei entstehen auch Partikel, die viel größer sind als die Porengröße. Auf diese Art und Weise werden schon seit langem „Virus ähnliche Partikel“ hergestellt, um damit Substanzen und Gentechnik in Zellen und Gewebe zu transportieren, weil Partikel aus Membranen von Zellen mit Zellen besonders leicht und schnell verschmelzen.

In Anbetracht dieser durch die Autoren Daikoku et al., 2007, beschriebenen Fakten und Aussagen, ist die abschließende Aussage des Gutachters zu dieser Publikation auf Seite 35, unten, falsch und unzulässig:

„Die in der Arbeit von Daikoku et al. (2007) eingesetzte Filtration ist ein Beispiel hierfür: die formflexiblen Viren können sich der Porengröße des Filters bis in die Nähe des Nukleokapsid-Durchmessers anpassen und somit nach Filtration durch verschiedene, um eine 10er-Potenz unterschiedlich große Poren nachgewiesen werden.“

4. Diese künstlich hergestellten Aggregate wurden - wie schon ausgeführt - in unredlicher Weise nicht fotografiert und nicht biochemisch charakterisiert. Ebenso wurden die so erzeugten Partikel unredlicherweise nicht eingebettet, um sie einer hochauflösenden elektronenmikroskopischen Feinuntersuchung im Dünnschnittverfahren zugänglich zu machen. Vielleicht wurden diese sich zwingend ergebenden Versuche zur biochemischen Charakterisierung und zur Strukturuntersuchung „isolierter“ Masern-Viren im Dünnschnittverfahren durchgeführt. Vielleicht wurden die Resultate nicht veröffentlicht und nicht diskutiert, da sie erwartungsgemäß die Annahmen über ein Masern-Virus widerlegen oder widerlegt haben.

V. Zusammenfassung.

Der Gutachter hatte die dem Gutachten zugrunde liegende und im „Hinweis- und Beweisbeschluss“ des Landgerichts Ravensburg vom 24.4.2014 präzise definierte Aufgabe, zu überprüfen, ob auf dem heutigen Stand der Wissenschaft, die vom Kläger Dr. Bardens vorgelegten 6 Publikationen die Kriterien der Wissenschaftlichkeit auf dem heutigen Stand erfüllen.

Hierfür wurden die präzise formulierten Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens aufgeführt, die schon zur Zeit der Veröffentlichung der vorgelegten Publikationen Voraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens waren und anhand dieser auch für den Gutachter bei seiner Erstellung des Gutachtens verbindlichen Vorgaben die Methoden, Ergebnisse und Aussagen der 6 Publikationen untersucht. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass keine der in den 6 Publikationen verwendeten Methoden durch zwingend vorgeschriebene Kontrollversuche verifiziert und damit validiert wurden.

Es wurde auch festgestellt, dass die Autoren der 6 Publikationen nicht auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gearbeitet haben und auch der Inhalt ihrer Publikationen nicht die klaren Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren erfüllen. Keine der vorgelegten Publikationen erfüllt deswegen die Forderungen an wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Publizieren. Dieses Resultat der Überprüfung wird durch die Feststellungen des Gutachters zu den einzelnen Publikationen bestätigt. Deswegen dürfen auch den Ergebnissen und deren Deutung in den 6 Publikationen keine wissenschaftliche Aussagekraft beigemessen werden.

Die 6 Publikationen müssen als unwissenschaftlich, unredlich und verantwortungslos zurückgewiesen werden. Verantwortungslos deswegen, da gewünschte Folge dieser Publikationen u. a. ist, dass mit nicht wissenschaftlich zu rechtfertigenden und gefährlichen Eingriffen u. a. durch die Masern-Impfungen, zu Unrecht in die höchsten Verfassungsgüter, der Würde und das Recht der Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

Auch der Kombination einzelner unwissenschaftlicher Aussagen kann und darf aus logischen Gründen keine wissenschaftliche Aussagekraft beigemessen werden. Die Aussage des Gutachters, dass sich aus der Kombination der Aussagen aus den 6 unwissenschaftlichen Publikationen der wissenschaftliche Beweis für die Existenz des behaupteten Masern-Virus ergäbe, ist unzulässig und unredlich.

Vielmehr hat die Analyse der 6 Publikationen ergeben, dass in keiner der 6 Publikationen ein wissenschaftlicher Beweis oder selbst nur Hinweis für die Existenz des behaupteten Masern-Virus erbracht wurde. Es konnte in keiner der 6 Publikationen bewiesen werden, dass die hierbei untersuchten Strukturen in Zellen und künstlich hergestellten Aggregaten aus Zellbestandteilen wissenschaftlich gerechtfertigt als Masern-Viren gedeutet und diese mit der Masern-Erkrankung in Verbindung gebracht werden dürfen.

Die einzige, wissenschaftlich gerechtfertigte Schlussfolgerung, die aus den Ergebnissen einer der 6. Publikation des Gutachtens gezogen werden kann, aus Daikoku et al., 2007, ist die, dass die darin untersuchten Strukturen in Zellen und untersuchten Partikeln aus künstlich hergestellten Aggregaten aus Zellbruchstücken, keine Masern-Viren sein können, da die Ergebnisse die bisherigen Behauptungen und Modelle des Masern-Virus widerlegen.

Es wird bestätigt, dass auch in anderen Publikationen keine wissenschaftlichen Beweise enthalten sind, die die Aussage, dass Masern durch Viren verursacht werden, rechtfertigen könnte. Es ist trotz großer Bemühungen niemals gelungen, ein Masern-Virus bei Masern, in den typischen Hautveränderungen, die das Kardinalsymptom von Masern darstellen, oder sonst wo in einem menschlichen Körper oder seinen Flüssigkeiten sichtbar zu machen, es zu isolieren und zu charakterisieren. Die Behauptungen über ein Masern-Virus und die Verursachung der Masern durch ein Virus sind wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen und unter den Maßgaben gültigen Rechts und Gesetzes nicht zu verantworten.

Die heute verwendeten, indirekten Nachweisverfahren von Masern-Viren sind alle nicht geeicht und standardisiert, wie die Hersteller dieser Testverfahren selbst zugeben, da ein Masern-Virus niemals im wissenschaftlichen Sinne des Wortes „Isolation“ auf wissenschaftliche Weise isoliert und biochemisch charakterisiert wurde. Die Masern-Impfungen können den behaupteten Effekt, nachweislich vor einem Masern-Virus schützen, nicht erbringen. Die Anzahl der Masernerkrankungen fiel auf ein sehr geringes Niveau, bevor die sog. Masern-Impfungen eingesetzt wurden.

Beweise, dass Hautveränderungen, die als Masern diagnostiziert werden, durch psychosmatische Mechanismen ausgelöst werden, wurden erwähnt. Sie sind wissenschaftlich bewiesen und publiziert worden, also im „Schrifttum“ das der Gutachter kennen und bewerten muss, vorhanden. Der Gutachter unterdrückt diese Informationen, erwähnt und diskutiert diese nicht, ebenso wenig die Erkenntnisse aus dem vorhandenen Schrifttum, die die Behauptungen zum vermuteten Masern-Virus, der Verursachung der Masern-Erkrankung durch ein Virus und die Wirkung und geringes Risiko der Masern-Impfungen widerlegen und in Frage stellen. Der Gutachter geht auch nicht auf die Widersprüche zum vermuteten Masern-Virus ein, die die Autoren der 6 Publikationen selbst formulieren und zitieren und verletzt auch dadurch die Kriterien guten wissenschaftlichen Arbeitens.

Hintergründe zur Entstehung unserer Verfassung und deren Intention wurden aufgeführt, ebenso die Einschränkung von Grundrechten durch Vorbehalte und spezialgesetzliche Regelungen, wie z.B. das Infektionsschutzgesetz (IfSG), dessen Erfüllung eine der drei Voraussetzungen des Preisausschreibens war. Der Gutachter entstellt in seinen Kommentaren hierzu die Intention unserer Verfassung, Artikel 5 (3) des Grundgesetzes und das IfSG.

VI. Feststellung zur „IX. Gutachterliche Aussage zum Hinweis- und Beweisbeschluss.“

Der Gutachter macht drei Aussagen, dass

1. „ – alle sechs von Kläger vorgelegten Fachartikel die formalen Voraussetzung erfüllen, die gegenwärtig auf internationalem Niveau für wissenschaftliche Publikationen gelten;“

Diese Aussage ist nachweislich falsch. Jede der 6 Publikationen erfüllt nicht die Vorgaben, wie sie für wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Publikationen gelten, weil die Autoren die Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren schwer verletzen.

2. „ – die Kombination der wissenschaftlichen Aussagen in den sechs vom Kläger vorgelegten Fachartikeln die Existenz des Masernvirus beweisen;“

Diese Aussage ist nachweislich falsch. Die Kombination unwissenschaftlicher Aussagen aus unwissenschaftlichen Publikationen kann zusammen keine wissenschaftliche Aussage ergeben und darf von keinem Wissenschaftler, noch weniger von einem deutschen Gutachter im staatlichen Auftrag als wissenschaftlich gewertet werden.

3. „ – mindestens zwei der vom Kläger vorgelegten Fachartikel hinreichende Angaben zum Durchmesser des Masernvirus ergeben.“

Diese Aussage ist nachweislich falsch. Die Autoren haben ihre Methoden nicht durch zwingend vorgeschriebene Kontrollversuche validiert. Ihre Ergebnisse und Durchmesserangaben sind nicht belegt und widersprechen sich und anderen Ergebnissen, die als gesicherte Erkenntnis zum Masern-Virus ausgegeben werden.

Die Kriterien des Preisausschreibens wurden durch die 6 vorgelegten Publikationen, einzeln oder in Kombination nicht erfüllt.

Dr. Stefan Lanka

Langenargen, den 2. Februar 2015